

INHALT

Seite	Seite
Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz	
Verwaltungsvorschriften über Maßnahmen bei übertragbaren Krankheiten mit besonderer Ausbreitungsgefahr im Land Berlin (Seuchenalarmplan) 2242	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
	Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der AV WoAufG Bln 2257
Senatsverwaltung für Justiz	AOK Berlin – Die Gesundheitskasse
Allgemeine Verfügung über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater (AV Vergütungsfestsetzung) 2243	Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates 2257
Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Kostenverfügung 2247	Zahnärztekammer Berlin
Entstehung einer Stiftung 2249	Erlöschen einer Weiterbildungsberechtigung/ Anerkennung als Weiterbildungsstätte auf dem Gebiet der Oralchirurgie 2257
Senatsverwaltungen für Justiz, für Inneres und Sport und für Bildung, Wissenschaft und Forschung	Bezirksämter 2258
Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie) 2249	Stellenausschreibungen 2262
	Öffentliche Ausschreibungen 2272
	Gerichte 2279
	NICHT AMTLICHER TEIL
	Gläubigeraufruf 2280

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Donnerstag, 24. 09. 2009, 12 Uhr	Freitag, 02. 10. 2009
Donnerstag, 01. 10. 2009, 12 Uhr	Freitag, 09. 10. 2009
Donnerstag, 08. 10. 2009, 12 Uhr	Freitag, 16. 10. 2009
Donnerstag, 15. 10. 2009, 12 Uhr	Freitag, 23. 10. 2009

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschriften über Maßnahmen bei übertragbaren Krankheiten mit besonderer Ausbreitungsgefahr im Land Berlin (Seuchenalarmplan)

Vom 7. September 2009

GesUmV IV D 14

Telefon: 9028-1537 oder 9028-0, intern 928-1537

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe c des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel XII Nummer 3 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, und des § 2 Absatz 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das durch Artikel III des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 292) geändert worden ist, wird bestimmt:

1 – Zweck

(1) Die Verwaltungsvorschriften regeln die Verfahrensweisen, die bei Auftreten einer hochkontagiösen lebensbedrohlichen Krankheit wie Lungenpest und virusbedingtem hämorrhagischem Fieber oder im Falle des Verdachts auf eine solche Erkrankung anzuwenden sind.

(2) Die Verwaltungsvorschriften regeln des Weiteren die Verfahrensweisen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten oder bei Tatsachen, die auf solche übertragbaren Krankheiten schließen lassen, sofern wegen des Ausmaßes, der Anzahl der betroffenen Personen oder der Notwendigkeit überregionaler Maßnahmen eine Koordinierung der notwendigen Maßnahmen durch die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung erforderlich ist.

2 – Einsatzleitung und Kompetenzzentrum

(1) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung richtet eine Einsatzleitung ein. Bei bezirksübergreifenden Ereignissen koordiniert insbesondere diese Einsatzleitung im Benehmen mit den zuständigen Gesundheitsämtern die erforderlichen antiepidemischen Maßnahmen.

(2) Das Kompetenzzentrum ist ein Gremium von Fachvertreterinnen und Fachvertretern. Die Berufung in dieses Gremium erfolgt durch die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung. Es berät und unterstützt diese Verwaltung und stellt eine abgestimmte Zusammenarbeit mit den anderen Kompetenzzentren in der Bundesrepublik Deutschland sicher. Es wird bei Bedarf einberufen und berät die Einsatzleitung zu Fragen des Infektionsschutzes.

3 – Meldeweg

(1) Liegt ein Fall nach Nummer 1 vor oder kann dies nicht ausgeschlossen werden und besteht damit eine besondere Ausbreitungsgefahr, leitet das Gesundheitsamt die vorhandenen Informationen an die zuständigen Mitarbeiter des Bezirksamts weiter und informiert den diensthabenden beauftragten Arzt (gemäß Notfallhandbuch). Dieser informiert die nach Nummer 2 Absatz 1 eingerichtete Einsatzleitung.

(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung übernimmt die Meldung an den Lagedienst der Berliner Feuerwehr sowie an das Robert Koch-Institut gemäß § 12 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes und beruft bei Bedarf das nach Nummer 2 Absatz 2 errichtete Kompetenzzentrum für hochkontagiöse lebensbedrohliche Krankheiten (im Folgenden „Kompetenzzentrum“) ein.

(3) Über die Meldewege erstellt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung eine Benachrichtigungsliste.

4 – Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Jedes Gesundheitsamt erstellt für seinen Bezirk einen Plan zur Durchführung der Maßnahmen (bezirklicher Seuchenalarmplan), die nach dem Infektionsschutzgesetz sowie diesen Verwaltungsvorschriften erforderlich sind. Grundlage dafür ist der Musterseuchenalarmplan, der von der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung in Abstimmung mit den Bezirken zur Verfügung gestellt wird.

(2) Der bezirkliche Plan ist mindestens jährlich, die Alarmierungsliste mindestens halbjährlich zu aktualisieren. Bei gegebenem Anlass hat eine Aktualisierung zu einem früheren Zeitpunkt zu erfolgen. Die aktualisierten Versionen sind an die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung zu leiten.

(3) Liegt ein Fall nach Nummer 1 vor oder kann dies nicht ausgeschlossen werden, stellt das Gesundheitsamt unverzüglich Ermittlungen nach dem Infektionsschutzgesetz unter Anwendung des Seuchenalarmplans des Bezirkes an.

(4) Bei der Ermittlung belässt das Gesundheitsamt die betroffenen Personen zunächst abgesondert am Ereignisort, zum Beispiel in Krankenhäusern, Gemeinschaftseinrichtungen, Fahrzeugen oder Praxen. Diese Maßnahme kann unter Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Die zuständige Polizeibehörde leistet gegebenenfalls Vollzugshilfe nach §§ 52 bis 54 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.

(5) Ist eine Absonderung im Berliner Behandlungszentrum für hochkontagiöse lebensbedrohliche Erkrankungen (im Folgenden „Behandlungszentrum“) wegen der Art der Krankheit oder des Erkrankungsverdachts erforderlich, informiert das zuständige Gesundheitsamt die diensthabende Leitung des Behandlungszentrums, veranlasst die Verlegung der betroffenen Personen durch die Berliner Feuerwehr und informiert das Gesundheitsamt des Bezirksamtes Mitte von Berlin. Dieses stellt die infektionshygienische Überwachung des Behandlungszentrums sicher und informiert die örtliche Polizeibehörde.

(6) Sollte die Anzahl der erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen die Aufnahmekapazität des Behandlungszentrums überschreiten, koordiniert die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin die Unterbringung in anderen geeigneten Krankenhäusern.

(7) Das Gesundheitsamt entscheidet über Art und Umfang der Schutzmaßnahmen und der Desinfektionsmaßnahmen, sorgt für deren Umsetzung, überwacht deren Durchführung und informiert die beteiligten Behörden, Organisationen und Unternehmen über seine Entscheidung.

(8) Das Gesundheitsamt stellt – soweit erforderlich – Probenmaterial vom Erkrankten oder Erkrankungsverdächtigen zum Zweck der Erregeridentifizierung sicher.

(9) Auf der Grundlage der §§ 28 bis 30 des Infektionsschutzgesetzes ordnet das Gesundheitsamt für Ansteckungsverdächtige Beobachtung und bei Bedarf Absonderung an. Liegen die Voraussetzungen des Infektionsschutzgesetzes vor, ist die betroffene Person zwangsweise abzusondern.

(10) Das Bezirksamt stellt die organisatorische, personelle und materielle Arbeitsfähigkeit des Gesundheitsamtes auch außerhalb der Dienstzeit sicher, damit dieses jederzeit die nach diesem Seuchenalarmplan notwendigen Maßnahmen durchführen kann.

5 – Transport von erkrankten und krankheitsverdächtigen Personen

(1) Der Transport von einzelnen erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen in Fällen der Nummer 1 Absatz 1 vom Ereignisort zum Behandlungszentrum erfolgt grundsätzlich

durch ein Infektionstransportfahrzeug. Der Transport ist vom Gesundheitsamt bei der Berliner Feuerwehrleitzentrale telefonisch anzufordern.

(2) Über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen entscheidet im Übrigen die Feuerwehr in eigener Zuständigkeit.

6 – Transport von Probenmaterial und Diagnostik

(1) Die Bezirke sind verpflichtet, das Probenmaterial in geeigneten Behältnissen zu transportieren. Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung hält diese Behältnisse vor.

(2) Die Bezirke sorgen für ein geeignetes Transportverfahren.

(3) Die Bezirke veranlassen die Diagnostik der Proben in einem geeigneten Labor.

7 – Arbeitsschutzmaßnahmen

(1) Im Umgang mit erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen sowie mit Leichen ist geeignete persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

(2) Die Bezirke haben die erforderlichen Schutzausrüstungen für ihre Mitarbeiter gemäß arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften bereitzustellen.

8 – Desinfektionsmaßnahmen

Es dürfen für notwendige Desinfektionsmaßnahmen nur Mittel und Verfahren angewendet werden, die in der Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren aufgeführt sind. Im Einzelnen betrifft das Mittel und Verfahren zur Desinfektion von Wäsche, Flächen, Ausscheidungen, Instrumenten, Räumen, Abfällen und zur hygienischen Händedesinfektion.

9 – Umgang mit infektiösen Leichen

(1) Als infektiöse Leichen gelten Verstorbene, die an den in Nummer 1 Absatz 1 genannten Krankheiten erkrankt waren, mit hoher Wahrscheinlichkeit oder sicher daran verstorben sind, soweit eine fortbestehende Infektionsgefahr nicht auszuschließen ist. Die Feststellung hierüber hat die Amtsärztin oder der Amtsarzt des jeweils zuständigen Bezirksamtes zu treffen.

(2) Der Kontakt mit dem Körper des Verstorbenen ist auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken, die offene Abschiedsnahme ist auszuschließen. Die zweite Leichenschau erfolgt durch das Personal des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale Medizin Berlin (GerMed) vor Ort.

(3) Der Leichnam muss unter Schutzvorkehrungen gemäß Biostoffverordnung in eine dicht verschließbare und flüssigkeitsdichte Plastikhülle gelegt werden, die von außen vollständig und fachgerecht mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu desinfizieren ist. Danach ist der Leichensack in den Sarg zu legen. Der Sarg ist zu verschließen. Die erneute Öffnung von Sarg und Leichensack ist untersagt.

(4) Die Leiche, der Leichensack sowie der Sarg sind deutlich sichtbar als infektiös zu kennzeichnen.

(5) Es ist eine Feuerbestattung durchzuführen. Die Anordnung trifft die Amtsärztin oder der Amtsarzt des jeweils zuständigen Bezirksamtes, nachdem die Feststellung gemäß Absatz 1 Satz 2 getroffen wurde.

(6) Der Leichnam steht bis zur Bestattung unter der Aufsicht des zuständigen Bezirksamtes. Jeder Transport der Leiche ist mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Ein Transport, der zu einem Verbringen der Leiche aus dem Hoheitsgebiet des Landes Berlin führen würde, ist unzulässig.

10 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Pressestelle der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung koordiniert die Presse- und Öffentlichkeits-

arbeit und sorgt für die rechtzeitige und umfassende fachliche Information der Bevölkerung.

(2) Auskünfte an die Presse zu Belangen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes werden ausschließlich von dieser Pressestelle oder nach Absprache mit ihr erteilt.

(3) Die Einsatzleitung der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung gibt in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Informationen an die Pressestelle zur Veröffentlichung in den Medien weiter.

11 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz

Allgemeine Verfügung über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater (AV Vergütungsfestsetzung)

Vom 25. August 2009

Just II B 5

Telefon: 9013-3423 oder 9013-0, intern 913-3423

I.

Für die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der beigeordneten Patentanwältinnen und Patentanwälte und Steuerberaterinnen und Steuerberater, für die Festsetzung von Vorschüssen sowie für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe wird im Einvernehmen mit den anderen Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz Folgendes bestimmt:

A.

Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

1 – Allgemeine Bestimmungen

1.1 – Festsetzungsantrag

Der Festsetzungsantrag mit der Berechnung der Gebühren und Auslagen (§ 10 RVG) ist bei der Geschäftsstelle zweifach einzureichen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, die Festsetzung der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung mit den amtlichen Vordrucken zu beantragen. Formlos oder mit Hilfe von EDV-Anlagen erstellte Festsetzungsanträge sollen inhaltlich den amtlichen Vordrucken entsprechen.

1.2 – Festsetzung

1.2.1

Die Festsetzung (§ 55 RVG) ist dem gehobenen Dienst vorbehalten.

1.2.2

Kann Verjährung in Betracht kommen (vergleiche §§ 195, 199 BGB; § 8 RVG), so hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (UdG) vor der Entscheidung über

den Festsetzungsantrag die Akten mit einem entsprechenden Hinweis der Vertretung der Staatskasse vorzulegen (siehe Nummer 1.4.4). Sieht diese von der Erhebung der Verjährungseinrede ab, so hat die oder der UdG dies auf der Festsetzung zu vermerken.

1.2.3

Müssen die Sachakten wegen der Einlegung von Rechtsmitteln oder aus sonstigen Gründen versandt werden, so ist die Vergütung möglichst vorher festzusetzen. Sonst sind Akten, die für längere Zeit versandt sind, kurzfristig zurückzufordern.

1.2.4

Wird dem Festsetzungsantrag entsprochen, so ist keine Mitteilung erforderlich. Soweit die Entscheidung von dem Antrag abweicht, ist ihr Inhalt der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt schriftlich mitzuteilen.

1.2.5

Die Festsetzung ist zu den Sachakten zu nehmen. Auf dem Beordnungsbeschluss ist neben dem Namen der beigeordneten Rechtsanwältin oder des beigeordneten Rechtsanwalts das Datum der Festsetzung in auffälliger Weise zu vermerken.

1.3 – Auszahlungsanordnung

1.3.1

Die Auszahlungsanordnung wird von der oder dem UdG des Gerichts erteilt, bei dem die Vergütung festgesetzt worden ist. Hat die oder der UdG des Gerichts des ersten Rechtszugs die Vergütung festgesetzt und die Bundeskasse die Vergütung zu zahlen (§ 45 Absatz 1, 3 RVG), so hat sie oder er ein Exemplar der Festsetzung dem Gericht des Bundes zur Erteilung der Auszahlungsanordnung zu übersenden.

1.3.2

Ein Exemplar der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten zu nehmen.

1.3.3

Werden in derselben Sache weitere Auszahlungsanordnungen notwendig, so sind auch davon Exemplare zu den Sachakten zu nehmen; in der Kostenberechnung sind sämtliche Gebühren und Auslagen aufzuführen; bereits gezahlte Beträge sind abzusetzen. Der Tag der früheren Auszahlungsanordnung ist anzugeben. Dies gilt auch, wenn Vorschüsse gezahlt sind (siehe Nummer 1.5.3).

1.3.4

Nummer 2.4.4 ist zu beachten.

1.4 – Vertretung der Staatskasse, Prüfung der Festsetzung

1.4.1

Die Vertretung der Staatskasse bei der Festsetzung einschließlich des Erinnerungs- und Beschwerdeverfahrens richtet sich nach den dafür ergangenen besonderen Bestimmungen.

1.4.2

Alle gerichtlichen Entscheidungen, durch die eine Festsetzung zu Ungunsten der Staatskasse geändert wird, hat die oder der UdG vor Anweisung des Mehrbetrages der Vertretung der Staatskasse mitzuteilen.

1.4.3

Erinnerungen oder Beschwerden namens der Staatskasse sind nur zu erheben, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher

Bedeutung oder um Beträge handelt, die nicht in offensichtlichem Missverhältnis zu dem durch das Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren entstehenden Zeit- und Arbeitsaufwand stehen.

1.4.4

Soll nach Auffassung der Vertretung der Staatskasse die Verjährungseinrede erhoben werden (siehe Nummer 1.2.2), so hat sie dazu die Einwilligung der unmittelbar vorgesetzten Präsidentin oder des unmittelbar vorgesetzten Präsidenten einzuholen.

1.5 – Vorschuss

1.5.1

Für die Festsetzung und Auszahlung des Vorschusses (§ 47 RVG) gelten die Bestimmungen für die Festsetzung und Auszahlung des endgültigen Betrages sinngemäß.

1.5.2

Die Auszahlungen sind als Abschlagszahlungen zu leisten und als Haushaltsausgaben zu buchen.

1.5.3

Die oder der UdG überwacht die Fälligkeit der Vergütung und sorgt dafür, dass der Vorschuss alsbald abgerechnet wird (siehe Nummer 1.3.3).

1.6 – Wiedereinforderung überzahlter Beträge

Überzahlungen an Gebühren, Auslagen oder Vorschüssen sind nach der Justizbeitragsordnung einzuziehen.

2 – Besondere Bestimmungen für die Vergütung der im Wege der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

2.1 – Zuständigkeit für die Festsetzung im Allgemeinen

Die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung (§ 45 Absatz 1, § 50 Absatz 1 RVG) wird von der oder dem UdG des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt (§ 55 Absatz 1 RVG). In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG bestimmen, erfolgt die Festsetzung durch die oder den UdG des Gerichts des Rechtszugs, nach Beendigung des Verfahrens durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise jedoch durch die oder den UdG des Gerichts des ersten Rechtszugs (§ 55 Absatz 2 RVG).

2.2 – Zuständigkeit zur Festsetzung im Falle der Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens

2.2.1

Bei Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens an ein Gericht eines anderen Landes gilt die Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in der jeweils gültigen Fassung.

2.2.2

Bei Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens an ein Gericht desselben Landes gilt Folgendes: Die oder der UdG des verweisenden oder abgebenden Gerichts setzt die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung fest, wenn bereits vor der Versendung der Akten an das Gericht, an das das Verfahren verwiesen oder abgegeben worden ist, der Anspruch fällig geworden und der Festsetzungsantrag eingegangen ist. Andernfalls sind Festsetzungsanträge an die Geschäftsstelle des Gerichts weiterzugeben, an das das Verfahren verwiesen oder abgegeben worden ist.

2.3 – Vergütung der beigeordneten Anwältin oder des beigeordneten Anwalts, Kostenfestsetzung, Übergang auf die Staatskasse

2.3.1

Bei der Festsetzung der vom Gegner an die Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, oder an deren Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu erstattenden Kosten (§§ 103 bis 107, 126 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1, § 85 FamFG) prüft die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, ob bereits eine Vergütung aus der Staatskasse gezahlt worden ist und ob der aus der Staatskasse gewährte Betrag ganz oder zum Teil auf die im Kostenfestsetzungsbeschluss festzusetzenden Kosten anzurechnen ist. Sie oder er stellt zugleich fest, ob und inwieweit der Erstattungsanspruch gegen die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen auf die Staatskasse übergegangen ist (§ 59 Absatz 1 Satz 1 RVG). Dabei berücksichtigt sie oder er, dass ein übergegangener Anspruch der Staatskasse nicht zusteht, soweit die an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt gezahlte Vergütung durch Zahlungen der Partei an die Staatskasse gedeckt ist. Den auf die Staatskasse übergegangenen Betrag vermerkt sie oder er im Kostenfestsetzungsbeschluss. Nötigenfalls nimmt sie oder er eine erläuternde Berechnung auf. Soweit ein Erstattungsanspruch auf die Staatskasse übergegangen ist, nimmt die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger in den Kostenfestsetzungsbeschluss nur den Betrag auf, der an die Partei oder an deren Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt noch zu erstatten bleibt.

2.3.2

Macht die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ihren beziehungsweise seinen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse erst geltend, nachdem die von der gegnerischen Partei zu erstattenden Kosten bereits nach §§ 103 bis 107 und 126 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1, § 85 FamFG festgesetzt worden sind, so fordert die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses von der- oder demjenigen zurück, zu deren oder dessen Gunsten er ergangen ist. Nach der Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vermerkt die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger auf der vollstreckbaren Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses, um welchen Betrag sich die festgesetzten Kosten mindern und welcher Restbetrag noch zu erstatten ist; falls erforderlich, fügt sie oder er eine erläuternde Berechnung bei. Die gleichen Vermerke setzt sie oder er auf den Kostenfestsetzungsbeschluss und bescheinigt dort außerdem, dass die vollstreckbare Ausfertigung mit denselben Vermerken versehen und zurückgesandt worden ist.

2.3.3

Wird die Vergütung festgesetzt, ohne dass die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vorgelegt worden ist, so hat die oder der UdG die erstattungspflichtige gegnerische Partei zu benachrichtigen.

2.3.4

Bei der Einziehung der auf die Staatskasse übergegangenen Beträge sind § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1 FamFG, § 6 Absatz 2 KostVfG und Nummer 3.3.2 Satz 1 sowie Nummer 4.6 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) zu beachten.

2.3.5

Zahlt die erstattungspflichtige gegnerische Partei bei der Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss freiwillig auch die nach Nummer 2.3.2 oder 2.3.3 abgesetzte Vergütung, so hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher sie anzunehmen und an die Kasse abzuführen. Zieht die Gerichtsvoll-

zieherin oder der Gerichtsvollzieher nur den Restbetrag der festgesetzten Kosten ein, so hat sie oder er dies zu den Gerichtsakten mitzuteilen, damit der auf die Staatskasse übergegangene Betrag eingezogen werden kann (siehe Nummer 2.4.1). Waren die einzuziehenden Beträge bereits zum Soll gestellt, so gibt die oder der UdG die Mitteilung an die Kasse weiter.

2.3.6

Beantragt die beigeordnete Rechtsanwältin oder der beigeordnete Rechtsanwalt nach Aufhebung der Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe die Festsetzung der Vergütung gemäß § 11 RVG gegen die eigene Partei, so sind die Nummern 2.3.1 bis 2.3.5 entsprechend anzuwenden.

2.4 – Wiedereinforderung von der Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, von der gegnerischen Partei oder von Streitgenossen

2.4.1

Die oder der UdG hat in jedem Fall zu prüfen und nötigenfalls zu überwachen, ob die aus der Staatskasse gezahlte Vergütung von der Partei oder von der erstattungspflichtigen gegnerischen Partei eingefordert werden kann (§ 59 RVG). Zu diesem Zweck hat sie oder er erforderlichenfalls die Parteien aufzufordern, ihre Kostenberechnung dem Gericht zur Ausgleichung mitzuteilen. Kann sie oder er die Mitwirkung der Parteien nicht erreichen, so hat sie oder er den Anspruch der Staatskasse nach Aktenlage zu berechnen. Der Anspruch gegen die Partei kann, solange die Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht aufgehoben ist (vergleiche Nummer 3.3.1, Nummer 5.1 DB-PKHG/DB-InsO), nur nach den Bestimmungen geltend gemacht werden, die das Gericht getroffen hat (vergleiche § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1 FamFG). Gegebenenfalls ist eine Änderung dieser Bestimmungen anzuregen (vergleiche § 120 Absatz 4 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1 FamFG, Nummer 5.1 DB-PKHG/DB-InsO).

2.4.2

Die oder der mit der Festsetzung der Vergütung befasste UdG hat Streitgenossen der Partei, die von der oder dem dieser Partei beigeordneten Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt als Wahlanwältin oder Wahlanwalt vertreten werden, zur Zahlung des auf sie entfallenden Anteils an der aus der Staatskasse gezahlten Vergütung aufzufordern, soweit dies nicht aus besonderen Gründen, zum Beispiel wegen feststehender Zahlungsunfähigkeit, untunlich erscheint.

2.4.3

Die Zahlungsaufforderung an die ausgleichspflichtigen Streitgenossen kann nicht auf § 59 RVG gestützt werden und darf daher nicht in der Form einer Gerichtskostenrechnung ergehen. Wird nicht freiwillig gezahlt, so sind die Vorgänge der unmittelbar vorgesetzten Präsidentin oder dem unmittelbar vorgesetzten Präsidenten vorzulegen, die beziehungsweise der gegebenenfalls die Klageerhebung veranlasst.

2.4.4

Wenn Streitgenossen der Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, vorhanden sind, ist in der Festsetzung der Vergütung zu vermerken, ob und für welche Streitgenossen der Partei die beigeordnete Rechtsanwältin oder der beigeordnete Rechtsanwalt zugleich Wahlanwältin oder Wahlanwalt gewesen ist und ob ein Ausgleichsanspruch der Staatskasse gegen diese Streitgenossen geltend gemacht oder aus welchen Gründen davon abgesehen worden ist.

2.4.5

Die von Streitgenossen der Partei gezahlten Beträge sind bei den vermischten Einnahmen zu buchen. Die für die Buchung

notwendigen Kassenanordnungen sind der zuständigen Kasse unverzüglich nach Zahlungseingang zuzuleiten. Eine gegebenenfalls zu den Sachakten erteilte Zahlungsanzeige ist beizufügen.

2.5 – Festsetzung der weiteren Vergütung (§ 50 RVG)

2.5.1

Vor der Festsetzung der weiteren Vergütung hat sich die oder der UdG davon zu überzeugen, dass

2.5.1.1

das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist,

2.5.1.2

sämtliche der Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und, soweit der gegnerischen Partei ebenfalls Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt und die PKH-Partei der gegnerischen Partei erstattungspflichtig ist, auch die der gegnerischen Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte ihre Vergütung (§ 45 Absatz 1, § 49 RVG) beantragt haben und dass über diese Anträge abschließend entschieden worden ist,

2.5.1.3

die Schlusskostenrechnung unter Berücksichtigung der gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche (vergleiche Nummer 2.5.1.2) aufgestellt worden und ein gegen die gegnerische Partei zum Soll gestellter Betrag, für den die Partei als Zweitschuldner haften würde, gezahlt ist, so dass feststeht, welcher Betrag zur Deckung der in § 122 Absatz 1 Nummer 1 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1 FamFG bezeichneten Kosten und Ansprüche erforderlich ist,

2.5.1.4

sämtliche der Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte die weitere Vergütung (§ 50 RVG) beantragt haben,

2.5.1.5

die von der Partei zu zahlenden Beträge (§§ 120 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1 FamFG, § 50 Absatz 1 Satz 1 RVG) beglichen sind oder eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint,

2.5.1.6

und gegebenenfalls in welcher Höhe nach Verrechnung der von der Partei gezahlten Beträge auf den nach Nummer 2.5.1.3 berechneten Betrag ein Überschuss verbleibt,

2.5.1.7

in den Anträgen angegeben ist, welche Zahlungen die beigeordneten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte von der Partei oder einem Dritten erhalten haben.

2.5.2

Haben noch nicht sämtliche der Partei und gegebenenfalls der gegnerischen Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte ihre Vergütung beantragt (vergleiche Nummern 2.5.1.2, 2.5.1.4) oder die erhaltenen Zahlungen angegeben (vergleiche Nummer 2.5.1.7), so fordert die oder der UdG sie unter Hinweis auf die Rechtsfolgen (§ 55 Absatz 6 Satz 2 RVG) gegen Empfangsbekanntnis auf, innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dem die oder der UdG angehört, die Anträge einzureichen oder sich zu den Zahlungen zu erklären.

2.5.3

Waren die Zahlungen der Partei an die Staatskasse nach § 120 Absatz 3 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1 FamFG durch das Gericht vorläufig eingestellt und reicht der Überschuss (vergleiche Nummer 2.5.1.6) zur Deckung der weiteren Vergütung nicht aus, ist die Akte zunächst der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger zur Entscheidung über die Wiederaufnahme der Zahlungen vorzulegen.

2.5.4

Verzögert sich die Entscheidung über den Antrag, weil zum Beispiel das Ergebnis der Kosteneinzahlung von der gegnerischen Partei, weitere Zahlungen der Partei oder der Eingang weiterer Anträge abzuwarten ist, hat die oder der UdG die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt über den Grund der Verzögerung zu unterrichten.

2.5.5

Die weitere Vergütung ist bei dem Haushaltstitel für die Vergütung beigeordneter Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte zu buchen.

2.5.6

Ändert sich nach der Festsetzung der weiteren Vergütung die Kostenforderung gegen die Partei (vergleiche Nummer 2.5.1.3), sind die Akten der oder dem UdG zur Prüfung vorzulegen, ob die Festsetzung zu berichtigen ist.

2.6

Bei der Anwendung der vorstehenden besonderen Bestimmungen für die Vergütung der im Wege der Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tritt an die Stelle der Bezeichnung Partei die Bezeichnung Beteiligter.

2.7

Die vorstehenden besonderen Bestimmungen gelten für die Vergütung der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Patentanwältinnen oder Patentanwälte und Steuerberaterinnen oder Steuerberater sowie die im Wege des § 138 FamFG, auch in Verbindung mit § 270 FamFG beigeordneten oder nach §§ 57, 58 ZPO bestellten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sinngemäß.

B. Vergütung bei Beratungshilfe

1

Für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe gilt Teil A Nummer 1 bis 1.2.2, 1.2.4, 1.3 bis 1.3.3 und 1.4 bis 1.4.4 sinngemäß. Der Festsetzungsantrag kann mit Hilfe von EDV-Anlagen erstellt werden oder von dem Vordruck der Anlage 2 zur BerHVV abweichen, wenn er inhaltlich diesem entspricht. Die Geschäftsstellen geben die amtlichen Vordrucke für den Beratungshilfeantrag und für den Festsetzungsantrag unentgeltlich aus. Sofern ein Berechtigungsschein erteilt worden ist, ist die Festsetzung zur Durchschrift des Berechtigungsscheins zu nehmen.

2

Die oder der UdG hat in jedem Fall zu prüfen und nötigenfalls zu überwachen, ob die aus der Landeskasse gezahlte Vergütung von erstattungspflichtigen gegnerischen Parteien eingefordert werden kann (§ 59 Abs. 1, 3 RVG, § 9 BerHG). Unter gesetzlicher Vergütung im Sinne des § 9 Satz 1 BerHG ist die an nicht im Rahmen der Beratungshilfe tätige Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte zu zahlende Vergütung zu verstehen. Der auf die Landeskasse übergegangene schuldrechtliche Anspruch auf Erstattung der Vergütung ist wie der Anspruch gegen ausgleichs-

pflichtige Streitgenossen geltend zu machen (vergleiche Teil A Nummern 2.4.2 bis 2.4.5).

II.

Ergänzend wird für die Berliner Justiz festgelegt:

In sozial- und finanzgerichtlichen Verfahren erfolgt die Kostenfestsetzung gemäß Abschnitt A Nummer 2.3 durch die Urkundsbeamtin oder den Urkundsbeamten. In sozialgerichtlichen Verfahren entscheidet die Richterin oder der Richter gemäß Abschnitt A Nummer 2.5.3.

III.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. September 2009 in Kraft. Zugleich tritt die Allgemeine Verfügung über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 19. September 2005 (ABl. S. 3748) außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Kostenverfügung

Vom 25. August 2009

Just II B 5

Telefon: 9013-3423 oder 9013-0, intern 913-3423

Die Kostenverfügung (KostVfg) vom 1. März 1976 (ABl. S. 351), die zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 17. Dezember 2007 (ABl. S. 3397) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den anderen Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz wie folgt geändert:

I.

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kostenansatz richtet sich, soweit Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben werden, nach § 19 GKG, soweit Kosten nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen erhoben werden, nach § 18 FamGKG, und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 14 KostO.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) **In Absatz 1** wird der Klammerzusatz „(vgl. Anlage 1)“ durch den Klammerzusatz „(Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten – AV SenArbSozFrau vom 5. September 2001, ABl. S. 4474)“ ersetzt.

b) **In Absatz 2** wird der Klammerzusatz „(vgl. Anlage 2)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten – a. a. O.)“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 29 Nr. 3 GKG“ die Wörter „sowie nach § 24 Nr. 3 FamGKG“ eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit in Angelegenheiten, für die das Gerichtskostengesetz oder das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen gilt, einem gesamtschuldnerisch haftenden Kostenschuldner die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihm durch eine vor Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen

sind, soll die Haftung des anderen gesamtschuldnerisch haftenden Kostenschuldners (Zweitschuldners) nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des erstgenannten Kostenschuldners (Erstschuldners) erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint (§ 31 Abs. 2 Satz 1, § 18 GKG, § 26 Abs. 2 Satz 1, § 17 FamGKG).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit einem Kostenschuldner, der aufgrund von § 29 Nr. 1 GKG oder § 24 Nr. 1 FamGKG haftet (Entscheidungsschuldner), Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, darf die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden; von diesem bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen, soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes handelt und die Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat.“

bb) **In Satz 2 werden in dem Klammerzusatz** nach der Angabe „§ 31 Abs. 3 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 26 Abs. 3 FamGKG“ eingefügt.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Kosten bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

Bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe sind die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) zu beachten.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

7. § 10a wird wie folgt geändert:

a) **In der Überschrift** werden nach der Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 2 GKG“, die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 2 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.

b) **In Satz 1** werden nach der Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 2 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 2 FamGKG“ eingefügt.

c) **In Satz 3** werden nach der Angabe „§ 21 Abs. 2 Satz 2 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 2 FamGKG“ eingefügt.

8. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Absehen von Wertermittlungen
– zu § 92 KostO, Nrn. 1311, 1312 der Anlage 1
(zu § 3 Abs. 2) FamGKG –“

b) **Die Wörter „In den Fällen des § 92 KostO kann von Wertermittlungen“** werden durch die Wörter „Von Wertermittlungen kann“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) **Die Angabe „§ 6 Abs. 1, 3“** wird durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

bb) **Nach der Angabe „§§ 7 bis 9 GKG“,** werden die Angabe „§§ 9 bis 11 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.

- cc) **Nach der Angabe „§§ 15 bis 18 GKG,“** werden die Angabe „§§ 16, 17 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.
- b) **Absatz 4** wird wie folgt geändert:
- aa) **In Satz 2 Halbsatz 1** werden nach der Angabe „§ 20 GKG,“ die Angabe „§ 19 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.
- bb) **In Satz 2 Halbsatz 2** wird der Klammerzusatz „(§ 15 Satz 2 KostO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 2 KostO)“ ersetzt.
- cc) **Folgender Satz 3** wird angefügt:
„Dasselbe gilt für Angelegenheiten, auf die das FamGKG Anwendung findet (§ 19 Abs. 2 FamGKG).“
10. **§ 14** wird wie folgt geändert:
- a) **Abschnitt III** wird wie folgt geändert:
- aa) **Die Überschrift** erhält folgende Fassung:
„Kosten in Vormundschafts-, Dauerbetreuungs- und Dauerpflegschaftssachen – zu § 92 KostO, § 10 FamGKG –“
- bb) **In Satz 1** werden die Wörter „nach § 92 KostO“ gestrichen.
- b) **Abschnitt VI** wird wie folgt geändert:
Der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 GKG)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 FamGKG)“ ersetzt.
11. **§ 22** wird wie folgt geändert:
- a) **In Absatz 1 Nummer 1** werden nach der Angabe „§§ 15, 17 Abs. 3 GKG,“ die Angabe „§ 16 Abs. 3 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.
- b) **In Absatz 1 Nummer 2** wird der Klammerzusatz „(z. B. § 17 Abs. 2, §§ 12, 13 GKG, § 8 Abs. 2 KostO, § 7 Abs. 2 Satz 2 JVKostO)“ durch den Klammerzusatz „(z. B. §§ 12, 13, 17 Abs. 2 GKG, §§ 14, 16 Abs. 2 FamGKG, § 8 Abs. 2 KostO, § 7 Abs. 2 Satz 2 JVKostO)“ ersetzt.
- c) **In Absatz 2 Satz 2** werden nach der Angabe „§§ 12, 13 GKG“ die Wörter „und § 14 FamGKG“ eingefügt.
- d) **In Absatz 3** werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 2 GKG,“ die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 2 FamGKG“ sowie ein Komma und nach der Angabe „§§ 12, 13 GKG“ die Wörter „und § 14 FamGKG“ eingefügt.
- e) **In Absatz 6** werden nach den Wörtern „§ 17 Abs. 2 GKG und“ die Wörter „des § 16 Abs. 2 FamGKG sowie“ eingefügt.
12. **§ 25** wird wie folgt geändert:
- a) **In der Überschrift** werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 2 GKG,“ die Angabe „§ 16 Abs. 2 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.
- b) **In Absatz 1 Satz 2** werden die Wörter „im Falle des § 17 Abs. 2 GKG und“ durch die Wörter „in den Fällen des § 17 Abs. 2 GKG und des § 16 Abs. 2 FamGKG sowie“ ersetzt.
13. **In der Überschrift des § 31** werden nach der Angabe „§§ 12, 13, 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GKG,“ die Angabe „§§ 14, 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.
14. **§ 32** wird wie folgt geändert:
- a) **In Absatz 2 Satz 1** wird das Wort „Prozessbevollmächtigten“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten“ ersetzt.
- b) **Absatz 4** wird wie folgt geändert:
- aa) **In Satz 2** werden in dem Klammerzusatz nach der Angabe „§ 14 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 15 FamGKG“ eingefügt.
- bb) **In Satz 3** werden die Wörter „in den Fällen des § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 GKG“ durch die Wörter „in den Fällen des § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4 GKG sowie des § 14 Abs. 1, 3 FamGKG“ und die Wörter „so werden die in § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 GKG“ durch die Wörter „so werden die in § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4 GKG und § 14 Abs. 1, 3 FamGKG“ ersetzt.
15. **§ 36 Absatz 4** erhält folgende Fassung:
„(4) Bei Vertretung durch einen Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten (§ 81 ZPO, § 11 FamFG, § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG) ist die Rückzahlung an diesen anzuordnen, es sei denn, die Partei oder der Beteiligte hat der Rückzahlung gegenüber dem Gericht ausdrücklich widersprochen. Stimmt der Bevollmächtigte in diesem Fall der Rückzahlung an die Partei oder den Beteiligten nicht zu, so sind die Akten dem Prüfungsbeamten zur Entscheidung vorzulegen.“
16. **In der Überschrift des § 37a** werden nach der Angabe „§ 5 Abs. 2 GKG,“ die Angabe „§ 7 Abs. 2 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.
17. **In der Überschrift des § 43** werden nach der Angabe „§ 19 Abs. 5 GKG,“ die Angabe „§ 18 Abs. 3 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.
18. **In der Überschrift des § 44** werden nach der Angabe „§ 21 GKG,“ die Angabe „§ 20 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.
19. **In der Überschrift des § 45** werden nach der Angabe „§ 66 GKG,“ die Angabe „§ 57 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.
20. **§ 48 Absatz 1** wird wie folgt geändert:
- a) **In Nummer 4** wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- b) **In Nummer 4 Buchstabe a** werden die Wörter „der zahlungspflichtigen Partei“ durch die Wörter „dem zahlungspflichtigen“ ersetzt.
- c) **In Nummer 5** werden nach der Angabe „§ 70 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GKG,“ die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 2 bis 4 FamGKG“ und ein Komma eingefügt.
21. **§ 56 Absatz 2 und 3** erhalten folgende Fassung:
„(2) Hat der Kostenschuldner die Entscheidung des Landgerichts gegen den Kostenansatz beantragt, so kann die Aufsichtsbehörde, wenn sie den Kostenansatz für zu niedrig hält, den Notar anweisen, sich dem Antrag mit dem Ziel der Erhöhung des Kostenansatzes anzuschließen.
(3) Entscheidungen des Landgerichts und Beschwerdeentscheidungen des Oberlandesgerichts, gegen die die Rechtsbeschwerde zulässig ist, hat der Kostenbeamte des Landgerichts mit den Akten alsbald der Dienstaufsichtsbehörde des Notars zur Prüfung vorzulegen, ob der Notar angewiesen werden soll, Beschwerde oder Rechtsbeschwerde zu erheben.“
22. **Die Anlagen 1 und 2** werden gestrichen.

II.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. September 2009 in Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 8. September 2009

Just II D 2

Telefon: 9013-3237 oder 9013-0, intern 913-3237

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Gerhard Jaeck Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Bildung, der Jugendhilfe sowie mildtätiger Zwecke insbesondere von Kindern und Jugendlichen, die schwer erkrankt sind und aufgrund ihres sozialen oder persönlichen Umfelds einer besonderen Zuwendung bedürfen. Dies schließt eine geeignete Begleitung der betroffenen Familien und ihrer Angehörigen ein.

Senatsverwaltungen für Justiz,
für Inneres und Sport und
für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie)

Vom 24. August 2009

Just II C 4

Telefon: 9013-3680 oder 9013-0, intern 913-3680

InnSport III B 2

Telefon: 9027-1157 oder 9027-0, intern 927-1157

BildWiss III G 11

Telefon: 9026-5299 oder 9026-7, intern 926-5299

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

A. Allgemeines

Straftaten Jugendlicher sind häufig ein entwicklungsbedingtes und daher episodenhaftes Verhalten, das die meisten Jugendlichen im Laufe ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung von sich aus unterlassen, ohne dass es einer Reaktion von außen bedarf. Allerdings kann dieses Verhalten auch auf den Beginn einer kriminellen Karriere hindeuten. Aufgabe der Verfahrensbeteiligten ist es daher, abgestuft, erzieherisch sinnvoll und zeitnah zu reagieren.

Nicht immer ist ein förmliches Verfahren erforderlich, das heißt die Erhebung einer Anklage oder ein Antrag im vereinfachten Jugendverfahren durch die Staatsanwaltschaft. Diese bergen zum einen die Gefahr der Stigmatisierung (Brandmarkung des Jugendlichen als „Straftäter“) mit der Folge einer nachteiligen Entwicklung des Jugendlichen; zum anderen erscheinen die förmlichen Verfahren nicht immer verhältnismäßig zur begangenen Straftat. Darüber hinaus verzögern sie die Reaktion auf die Straftat des Jugendlichen, da es oft erst Monate nach der Straftat beendet wird.

Gerade im Bereich leichter und mittelschwerer Kriminalität sieht daher § 45 JGG das Absehen von der Strafverfolgung – die Diversion – vor und verlagert stattdessen den Schwerpunkt auf eine erzieherische Reaktion auf die Straftat.

Dabei ermöglicht § 45 JGG der Staatsanwaltschaft folgende abgestufte Vorgehensweisen:

- **§ 45 Absatz 1 JGG**, der auf die Voraussetzungen des § 153 StPO verweist, erlaubt die sanktionslose Einstellung des Verfahrens;
- **§ 45 Absatz 2 JGG** ermöglicht der Staatsanwaltschaft, von der Strafverfolgung abzusehen, wenn
 - sie eine erzieherische Maßnahme oder eine Ausgleichshandlung als ausreichende Reaktion auf die Tat erachtet,
 - diese bereits durchgeführt beziehungsweise eingeleitet wurde
 - und weder die Beteiligung des Richters gemäß Absatz 3 noch ein förmliches Verfahren (gemäß § 76 ff. JGG oder Anklageerhebung) erforderlich ist;
- **§ 45 Absatz 3 JGG** sieht die Einstellung des Verfahrens nach Durchführung des formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahrens vor.

Das Diversionsverfahren schafft die Voraussetzungen für eine schnelle, pädagogisch sinnvolle Reaktion auf die Straftat des Jugendlichen.

Ziel der Diversionsrichtlinie ist es, die einheitliche Handhabung der Diversion zu fördern und den Verfahrensbeteiligten, Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe, Anregungen und Hinweise zum Diversionsverfahren zu geben, wobei hinsichtlich der in Betracht kommenden Straftatbestände auf die Checkliste der *A n l a g e 1* verwiesen wird.

§ 45 JGG und die nachfolgenden Grundsätze gelten auch für Heranwachsende, wenn die Tat eine Jugendverfehlung darstellt oder der Täter zur Zeit der Tat noch einem Jugendlichen gleichstand (§ 105 Absatz 1, § 109 Absatz 2 JGG). Die Entscheidung, ob im konkreten Fall Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, bleibt der Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Die Staatsanwaltschaft kann jedoch im Rahmen ihres Ermessensspielraumes von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch machen oder auch in von der Richtlinie nicht erfassten Fällen die Voraussetzungen für eine Einstellung nach § 45 JGG bejahen.

B. Anwendungsvoraussetzungen

Das Diversionsverfahren darf nicht zur Einschränkung der Unschuldsumutung führen; § 170 Absatz 2 StPO hat daher stets Vorrang vor der Anwendung des § 45 JGG. Ist kein hinreichender Tatverdacht gegeben, so ist das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Absatz 2 StPO einzustellen.

Bestreitet der Jugendliche den Tatvorwurf ernsthaft, kommt das Diversionsverfahren nicht in Betracht, denn dann ist die Würdigung der Straftat durch den Jugendrichter in einem förmlichen Verfahren notwendig.

I. § 45 Absatz 1 JGG

Das Absehen von der Strafverfolgung (Verfahrenseinstellung) ohne Durchführung einer erzieherischen Maßnahme kommt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Persönlicher Anwendungsbereich

- a) Der Jugendliche ist **Ersttäter**, das heißt
 - er ist strafrechtlich bisher noch nicht in Erscheinung getreten,
 - er ist rechtskräftig freigesprochen worden oder
 - ein gegen ihn geführtes Ermittlungsverfahren ist gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden.

- b) Bei **Zweittätern** kommt ein Vorgehen nach § 45 Absatz 1 JGG insbesondere dann in Betracht, wenn
- der Zeitabstand zwischen den beiden Taten erheblich ist oder
 - die Taten im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter oder die Begehungsweise nicht vergleichbar sind.
- c) Ein Geständnis des Jugendlichen ist nicht erforderlich.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

- a) Bei den Straftaten handelt es sich ausschließlich um Vergehen.
- b) Bei der Straftat handelt es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen.

Anhaltspunkte für ein solches Verhalten sind insbesondere leichtsinniges, unbekümmertes, ziel- und planloses Handeln aus der Situation oder aus einer Gruppe heraus sowie Handeln aus Geltungsbedürfnis, Erlebnishunger oder ähnlichen jugendtypischen Motivationen.

Geringe Auswirkungen sind in der Regel bei einem Schaden bis zu 50 Euro, im Einzelfall auch bei einem höheren Schaden anzunehmen.

- c) Eine erzieherische Maßnahme ist nicht erforderlich, sofern zu erwarten ist, dass der Jugendliche auch ohne eine besondere erzieherische Maßnahme keine weiteren Straftaten begeht. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn
- die von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen auf den Jugendlichen ausreichen, um ihn von der Begehung künftiger Straftaten abzuhalten,
 - der Beschuldigte Unrechtseinsicht gezeigt und glaubhaft zum Ausdruck gebracht hat, dass er sein Verhalten bedauert,
 - die Tat lange zurückliegt und sich der Jugendliche seither ohne Begehung weiterer Straftaten gut geführt hat.

II. § 45 Absatz 2 JGG

Das Absehen von der Strafverfolgung nach Durchführung erzieherischer Maßnahmen kommt regelmäßig unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Persönlicher Anwendungsbereich

- a) Der Jugendliche ist **Ersttäter** schwerwiegenderer Taten, die nicht mehr nach Absatz 1 eingestellt werden können.
- b) Der Jugendliche ist **Wiederholungstäter**, insbesondere derjenigen Delikte, bei denen im Erstfall das Verfahren gemäß Absatz 1 eingestellt werden kann.
- c) Ein Geständnis des Jugendlichen ist nicht erforderlich.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

- a) Die Anwendung des Absatzes 2 kommt bei allen schwerwiegenderen Vergehen in Betracht und ist im Einzelfall auch bei Verbrechen (zum Beispiel räuberische Erpressung) nicht ausgeschlossen, sofern sich der materielle Schaden und die Folgen für das Opfer als gering erweisen.
- b) Eine erzieherische Maßnahme ist erforderlich, um die Einsicht des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern und ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.
- aa) Erzieherische Maßnahmen können von den Erziehungsberechtigten, der Jugendhilfe, der Schule, dem Ausbilder oder von anderer Seite ausgehen. Es ist davon auszugehen, dass Reaktionen aus dem sozialen Umfeld des Jugendlichen nachdrücklicher empfunden

werden und in besonderem Maße geeignet sind, die Unrechtseinsicht zu fördern und künftiges Verhalten zu beeinflussen. Erzieherische Maßnahmen können auch von der Staatsanwaltschaft oder – in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft – von der Polizei angeregt werden. Insbesondere sind Leistungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, die der Beschuldigte von sich aus erbringt oder vorschlägt.

- bb) Der Jugendstaatsanwalt darf nur solche Maßnahmen anregen, die innerhalb des Rahmens des § 45 Absatz 3 JGG liegen, das heißt, die Kompetenz des Staatsanwaltes geht nicht über die des Richters in Absatz 3 hinaus. Die erzieherischen Maßnahmen dürfen nicht einer Sanktion gleichkommen, denn das Diversionsverfahren dient ausschließlich erzieherischen Zwecken.
- cc) In Betracht kommen insbesondere folgende Maßnahmen:
- (1) eine Entschuldigung gegenüber dem Geschädigten,
 - (2) die (auch teilweise) materielle Schadenswiedergutmachung,
 - (3) Schmerzensgeldzahlungen,
 - (4) Arbeitsleistungen für den Geschädigten,
 - (5) Täter-Opfer-Ausgleich,
 - (6) gemeinnützige Arbeit,
 - (7) Geldzahlungen an eine gemeinnützige Einrichtung,
 - (8) die Teilnahme an einem polizeilichen Verkehrsunterricht oder einem Erste-Hilfe-Kurs,
 - (9) ein erzieherisches Gespräch der Jugendhilfe mit dem Jugendlichen,
 - (10) die Erfüllung präventiv-polizeilicher Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Tat auf Grundlage des ASOG ergangen sind,
 - (11) ein normverdeutlichendes Gespräch der Polizei mit dem Jugendlichen im Zusammenhang mit der verantwortlichen Vernehmung,
 - (12) ein erzieherisches Gespräch der Staatsanwaltschaft mit dem Jugendlichen.

- dd) Voraussetzungen für die Durchführung beziehungsweise Einleitung der erzieherischen Maßnahme sind:
- kein ernsthaftes Bestreiten des Tatvorwurfs (ein Geständnis ist dagegen nicht erforderlich);
 - das Einverständnis des Jugendlichen;
 - kein Widerspruch des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters.

III. § 45 Absatz 3 JGG

Das Absehen von der Strafverfolgung nach Durchführung des formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahrens kommt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen in Betracht, insbesondere wenn eine ausreichende erzieherische Maßnahme, die zu einer Einstellung nach § 45 Absatz 2 JGG geführt hätte, noch nicht stattgefunden hat:

1. Persönlicher Anwendungsbereich

- a) Der Beschuldigte ist **Ersttäter** im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität.
- b) Der Beschuldigte ist **Wiederholungstäter** im Bereich leichter bis mittlerer Kriminalität.
- c) Der Beschuldigte hat ein glaubhaftes Geständnis abgelegt.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

- a) Ein Vorgehen nach § 45 Absatz 3 kommt nicht nur bei Vergehen in Betracht, sondern auch bei Verbrechen (vergleiche *A n l a g e 1*), sofern der Unrechtsgehalt der Tat gering ist.
- b) Der Staatsanwalt hält das formlose richterliche Erziehungsverfahren insbesondere aus folgenden Gründen für erforderlich:
 - die Schwere des Delikts sowie die in der Tat oder der Täterpersönlichkeit begründeten Umstände erfordern den Einsatz der richterlichen Autorität,
 - eine erzieherische Maßnahme konnte durch den Staatsanwalt bisher nicht auf freiwilliger Basis des Jugendlichen herbeigeführt werden.
- c) Der Staatsanwalt hält die Erhebung der Anklage nicht für geboten.
- d) Der Staatsanwalt regt die Erteilung von Ermahnungen, Weisungen oder Auflagen nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, 7 und 9 JGG oder die unter B. II. cc) genannten Maßnahmen durch den Jugendrichter an.
- e) Der Jugendliche ist der erzieherischen Maßnahme des Richters nachgekommen.

C. Verfahrensvoraussetzungen

I. Polizei

Liegt aus der Sicht der Polizei ein Fall vor, der sich für das Diversionsverfahren eignet (vergleiche *A n l a g e 1*), so prüft sie, ob eine Diversion gemäß

- § 45 Absatz 1 JGG (ohne erzieherische Maßnahme) oder
- § 45 Absatz 2 JGG (nach Durchführung oder Einleitung einer erzieherischen Maßnahme)

angemessen ist.

Bei Zweifeln nimmt die Polizei telefonische Rücksprache mit dem zuständigen Ansprechpartner bei der Staatsanwaltschaft.

1. § 45 Absatz 1 JGG

a) Ermittlungen:

Erscheint der Polizei eine Diversion ohne Durchführung einer erzieherischen Maßnahme möglich, so ist die PDV 382 mit der Maßgabe anzuwenden, dass über eine verantwortliche Vernehmung und einen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten hinaus weitere Ermittlungen im sozialen Umfeld des Beschuldigten unterbleiben, um ihn nicht mehr als unvermeidbar bloßzustellen.

b) Vernehmung:

Der Jugendliche soll eingehend von einem für den Umgang mit Jugendlichen speziell geschulten Polizeibeamten vernommen werden. Die Erziehungsberechtigten sind auf die Möglichkeit ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung hinzuweisen und auf Verlangen hinzuzuziehen. Der Polizeibeamte weist den Jugendlichen in der Vernehmung auf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens hin. Erscheint der Jugendliche nicht zur Vernehmung, so bedarf es keiner erneuten Ladung.

c) Aktenvermerk:

Folgende, für die Divisionsentscheidung nach § 45 Absatz 1 JGG bedeutsamen Umstände sind in der Vernehmung zu erfragen und aktenkundig zu machen:

- freiwilliger Verzicht des Jugendlichen auf Tatwerkzeuge,
- freiwilliger Verzicht des Jugendlichen auf durch die Tat hergebrachte Gegenstände,

- Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen oder EDV-Programme,
- Unrechtseinsicht des Jugendlichen,
- Wirkung des Verfahrens auf den Jugendlichen,
- nachteilige Tatfolgen für den Jugendlichen (zum Beispiel eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle).

d) Aktenvorlage an die Staatsanwaltschaft:

Nach Abschluss der Ermittlungen legt die Polizei die Akten dem Staatsanwalt mit der Anregung vor, von der Strafverfolgung gemäß § 45 Absatz 1 JGG abzusehen.

e) Beteiligung der Jugendgerichtshilfe:

Die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe ist in den Fällen des § 45 Absatz 1 JGG über die Unterrichtungspflicht nach Nummer 3.2.7 der PDV 382 hinaus nicht erforderlich.¹

2. § 45 Absatz 2 JGG

a) Ermittlungen:

Es gelten die oben zu § 45 Absatz 1 JGG ausgeführten Grundsätze. Der Vorladung ist das Merkblatt zum Diversionsverfahren beizufügen (vergleiche *A n l a g e 2*).

b) Vernehmung:

Der Jugendliche soll eingehend von einem für den Umgang mit Jugendlichen speziell geschulten Polizeibeamten vernommen werden.

- aa) Im Zusammenhang mit der Vernehmung führt der Polizeibeamte ein normverdeutliches Gespräch mit dem Jugendlichen, sofern der verwirklichte Straftatbestand eindeutig zu bestimmen ist und entweder ein glaubhaftes Geständnis vorliegt oder der Jugendliche von der Polizei auf frischer Tat betroffen worden ist und er die Tat nicht ernsthaft bestreitet. In diesem Gespräch soll die Verfehlung in einer dem Alter und der Persönlichkeit des Jugendlichen angemessenen Form aufgearbeitet werden. Das Gespräch soll bewirken, dass der Jugendliche das Unrecht der Tat einsieht und eine erneute Begehung von Straftaten ausbleibt. Die Erziehungsberechtigten sind auf die Möglichkeit ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung hinzuweisen und auf Verlangen hinzuzuziehen.
- bb) Erscheint der Jugendliche zur Vernehmung auf einmalige Ladung nicht, so übersendet die Polizei die Akten zur Veranlassung weiterer Maßnahmen an die Staatsanwaltschaft. Bei Nichterscheinen des Tatverdächtigen unterbleibt die Anregung des § 45 Absatz 2 JGG.

c) Aktenvermerk:

Über das normverdeutliche Gespräch ist spätestens im Schlussvermerk/-bericht des Vorgangs ein Vermerk aufzunehmen.

Folgende für die Divisionsentscheidung nach § 45 Absatz 2 JGG bedeutsame Umstände sind in der Vernehmung zu erfragen und aktenkundig zu machen:

- von Eltern, Geschädigten, Schule oder Ausbilder getroffene oder zu erwartende erzieherische Maßnahmen,

¹ Nummer 3.2.7 der Polizeidienstvorschrift „Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei“ (PDV 382) lautet: „Das Jugendamt und sonst zuständige Behörden sind unverzüglich zu unterrichten, wenn fürsorgliche Maßnahmen schon während der polizeilichen Ermittlungen notwendig erscheinen. In allen anderen Fällen ist spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft das Jugendamt zu unterrichten, sofern eine Gefährdung vorliegt. Hat das Jugendamt Aufgaben der Jugendgerichtshilfe anderen Stellen übertragen, ist bei einvernehmlicher Regelung zwischen Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei eine ... Unterrichtung dieser Stellen zulässig.“

- Wiedergutmachungsleistungen, die der Jugendliche gegenüber dem Geschädigten von sich aus erbracht hat (zum Beispiel: Entschuldigung, Schadensersatzleistungen, Schmerzensgeldzahlungen, Arbeitsleistungen),
- sonstige Leistungen, die der Jugendliche von sich aus erbracht hat (zum Beispiel das Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit, Geldzahlungen an eine gemeinnützige Einrichtung, Teilnahme an einem polizeilichen Verkehrsunterricht oder an einem Erste-Hilfe-Kurs),
- Bereitschaft des Jugendlichen für einen TOA,
- die Erfüllung präventiv-polizeilicher Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Tat auf Grundlage des ASOG ergangen sind,
- sowie die bereits unter C. I. 1. c) erwähnten Umstände.

d) weiteres Vorgehen:

aa) Einleitung ausreichender erzieherischer Maßnahmen bereits erfolgt:

(1) Sind nach Einschätzung des speziell geschulten Polizeibeamten ausreichende erzieherische Maßnahmen – gegebenenfalls durch Dritte – bereits eingeleitet beziehungsweise durchgeführt worden, so vermerkt der Polizeibeamte dies in den Akten und leitet diese dem Staatsanwalt mit der Anregung zu, von der Verfolgung gemäß § 45 Absatz 2 JGG abzusehen.

(2) Die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe über die Unterrichtungspflicht nach Nummer 3.2.7 der PDV 382 hinaus ist nicht erforderlich.

bb) Einleitung ausreichender erzieherischer Maßnahmen noch nicht erfolgt:

(1) Der speziell geschulte Polizeibeamte nimmt zunächst telefonisch mit dem Ansprechpartner der Polizei bei der Staatsanwaltschaft Rücksprache und erläutert ihm den vorliegenden Sachverhalt, sofern eine Verfahrenseinstellung gemäß § 45 Absatz 2 JGG im Hinblick auf noch zu veranlassende erzieherische Maßnahmen in Betracht kommt.

Der Staatsanwalt entscheidet, ob der Diversionismittler eingeschaltet wird.

(2) Der Polizeibeamte hält das Ergebnis des Gesprächs in einem Aktenvermerk fest und notiert die von der Staatsanwaltschaft vergebene Diversionvorgangsnummer (Referenznummer).

(3) Ist die Beteiligung des Diversionismittlers erforderlich, erläutert der Beamte dem Jugendlichen das Verfahren, schließt mit ihm die in der *Anlage 3* enthaltene „Vereinbarung über die Schaffung von Einstellungsvoraussetzungen nach § 45 Absatz 2 JGG“ (Pol 1025) und händigt dem Jugendlichen eine Abschrift der Diversionsvereinbarung aus.

Der Polizeibeamte leitet dem Diversionismittler die erforderlichen Aktenauszüge zu, insbesondere

- die Diversionsvereinbarung mit dem Jugendlichen,
- die Kopie der Strafanzeige,
- den Namen und die Anschrift des Geschädigten,
- die Auszüge aus der Vernehmung,
- das Ergebnis der Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft und
- den Vermerk über das normverdeutlichende Gespräch.

Sobald der Bericht des Diversionismittlers über die abgeschlossene Maßnahme bei der Polizei eingegangen ist, übersendet der Polizeibeamte die Akten unter deutlicher Kennzeichnung als Diversionssache (Diversionvorgangsnummer in roter Schrift auf dem Vorgangsdeckblatt anbringen) an die Staatsanwaltschaft

und informiert, sofern noch nicht geschehen, die Jugendgerichtshilfe.

II. Diversionismittler

Diversionismittler sind Pädagogen der Jugendhilfe, die im Rahmen des § 45 JGG nach einer Straftat die Jugendlichen bei der Schadenswiedergutmachung anleiten und gegebenenfalls weitere erzieherische Maßnahmen durchführen.² Voraussetzung solcher Maßnahmen ist, dass die Erziehungsberechtigten keine Einwände erheben.

Wird in den Fällen des § 45 Absatz 2 JGG der Diversionismittler nach oben genannten Verfahrensgrundsätzen beteiligt, so hat dieser wie folgt zu verfahren:

1. Der Diversionismittler prüft, welche erzieherische Maßnahme geeignet ist.

a) Der Diversionismittler kann erzieherische Maßnahmen selbst durchführen, die drei Kontakte innerhalb eines Monats nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann diese Frist überschritten werden. Nach Erledigung der Maßnahme erstellt er einen kurzen Bericht über deren Ergebnis (vergleiche *Anlage 4*) und übermittelt diesen der Polizei.

b) Hält der Diversionismittler eine mittel- oder längerfristige Maßnahme für erforderlich oder wird eine kurzfristige Maßnahme nicht von ihm selbst durchgeführt, so teilt er dies der Polizei mit und leitet die Aktenauszüge an die zuständige Jugendgerichtshilfe weiter.

2. Der Diversionismittler hat die ihm übermittelten Aktenauszüge zu vernichten, sobald er sie zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt.

3. Nimmt der Jugendliche nicht innerhalb der vereinbarten einwöchigen Frist Kontakt zum Diversionismittler auf, so teilt der Diversionismittler dies umgehend der Polizei mit.

III. Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft prüft in jedem Stadium des Verfahrens unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens, ob die Einstellung des Verfahrens angesichts des in Rede stehenden Tatvorwurfs (vergleiche *Anlage 1*) und der in der Person des Beschuldigten begründeten Umstände in Betracht kommt.

1. § 45 Absatz 1 JGG

Ist nach Einschätzung des Staatsanwaltes die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Absatz 1 JGG ohne erzieherische Maßnahme möglich, so gilt Folgendes:

a) Beteiligung der Jugendgerichtshilfe:

Diese ist dann erforderlich, wenn nicht alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände bekannt sind.

b) Einstellungsmitteilung:

Die schriftliche Einstellungsmitteilung soll dem Jugendlichen sein Fehlverhalten und seine Verantwortlichkeit verdeutlichen und zeigen, dass die Tat nicht ohne Reaktion geblieben ist.

2. § 45 Absatz 2 JGG

Ist nach Einschätzung des Staatsanwaltes die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Absatz 2 JGG mit erzieherischer Maßnahme möglich, so gilt Folgendes:

a) Beteiligung der Jugendgerichtshilfe:

Ist die Jugendgerichtshilfe nicht bereits unterrichtet worden, so hört die Staatsanwaltschaft, wenn sie es für erforderlich erachtet

² Zurzeit sind dieses Pädagogen der Jugendhilfe in der Einrichtung des Berliner Büros für Diversionsberatung und -vermittlung der Stiftung SPI.

tet, die Jugendgerichtshilfe zu den für die Entscheidung maßgeblichen Umständen an. Dies sind insbesondere:

- bereits erfolgte oder eingeleitete erzieherische Maßnahmen,
- Stellungnahme zur Diversion unter Würdigung der Persönlichkeit, der Tatumstände und der sozialen Beziehungen des Jugendlichen im konkreten Fall.

Gibt die Jugendgerichtshilfe nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist die Stellungnahme ab, so ist davon auszugehen, dass die Erledigung des Verfahrens im Wege der Diversion unbedenklich ist.

b) Einleitung weiterer erzieherischer Maßnahmen:

Hält der Staatsanwalt weitere erzieherische Maßnahmen für erforderlich, so stehen ihm diejenigen nach B. II. 2. b) cc) Nummern (1) bis (9) der Richtlinie für entsprechende Anregungen zur Verfügung.

c) Einstellungsmitteilung:

Die Einstellungsmitteilung der Staatsanwaltschaft wird dem Beschuldigten entweder in einem Ermahnungstermin eröffnet oder mit einem jugendgemäß begründeten Bescheid bekannt gegeben.

IV. Jugendgerichtshilfe

Die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren beruht auf § 38 JGG. Sie kann dem Vorrang des Erziehungsgedankens bei der Anwendung des § 45 JGG insbesondere dadurch Geltung verschaffen, dass sie über bereits im sozialen Umfeld ergriffene Erziehungsmaßnahmen informiert, auf vorhandene pädagogische Angebote hinweist und eigene erzieherische Initiativen entfaltet. Ihr bleibt es in jedem Verfahrensstadium unbenommen, bei dem Entscheidungsträger die Einstellung des Verfahrens nach Diversionsgrundsätzen anzuregen.

D. Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

Dem Diversionsverfahren ist von allen beteiligten Behörden die größtmögliche Beschleunigung zu geben.

Die Behörden arbeiten verfahrensübergreifend zusammen. Die Staatsanwaltschaft lädt bei Bedarf zu Dienstbesprechungen ein, an denen neben Vertretern von Polizei und Jugendamt auch Diversionsmittler, Angehörige der Jugendgerichte und Träger der freien Jugendhilfe teilnehmen können.

E. Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 15. September 2009 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 14. September 2014 außer Kraft.

Anlage 1

Straftatbestände – so genannte „Checkliste“ –

Eine pauschale Zuordnung von Straftatbeständen zu jeweils nur einem Absatz des § 45 JGG ist nicht möglich, weshalb eine Differenzierung der Straftatbestände nach ihrer Geeignetheit für die Diversion erfolgt.

Denn bei der Entscheidung darüber, welcher Absatz des § 45 JGG im Einzelfall angewendet wird, kommt es maßgeblich auf die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, beziehungsweise auf in der Täterpersönlichkeit begründete Umstände an.

Als jugendtypische Straftaten geringeren Gewichts, die nach § 45 Absatz 1 JGG behandelt werden können, kommen insbesondere die nachfolgend unter 1. a) bis c) genannten Tatbestände in Betracht. Ein Absehen von der Verfolgung gemäß

§ 45 Absatz 2 JGG ist demgegenüber vornehmlich bei wiederholter Begehung dieser Tatbestände sowie auch bei schwerwiegenderen Taten nach Maßgabe des nachfolgend beschriebenen Stufenverhältnisses zu erwägen.

1. Tatbestände mit besonderer Eignung für eine Diversion:

a) Allgemeine Straftaten

- Diebstahl, Unterschlagung und Hehlerei (§§ 242, 246, 259 StGB) geringwertiger Sachen (Schadenshöhe bis zu 50 Euro),
- Betrug (§ 263) in leichten Fällen (Schadenshöhe bis 50 Euro),
- alle Fälle, in denen ein Strafgesetz auf § 248a StGB verweist,
- unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB),
- Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB),
- leichte Fälle der Sachbeschädigung einschließlich Graffiti-taten (§ 303 StGB), insbesondere bei jugendtypischer Motivation oder Situation,
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) bei jugendtypischer Motivation,
- leichte Fälle der Nötigung oder Bedrohung (§§ 240, 241 StGB),
- Beleidigung (§ 185 StGB),
- fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB),
- vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) bei leichtem Angriff und leichten Folgen,
- Fälle des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), sofern es sich um jugendtypisches Verhalten ohne eine politische Motivation handelt.

b) Verkehrsstrafaten:

- fahrlässiges oder vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) ohne Tatfolgen,
- fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§§ 1, 6 PflVG) ohne Tatfolgen,
- Fälle des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB), sofern kein Personenschaden und kein bedeutender Fremdschaden (unter 1 000 Euro) eingetreten und keine Beeinträchtigung durch Alkohol oder andere berauschende Mittel erkennbar ist.

c) Verstöße gegen sonstige Nebengesetze:

- geringfügige Verstöße gegen das Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz,
- geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, sofern auf die Rückgabe der sichergestellten Vervielfältigungsstücke verzichtet oder in eine Vernichtung der durch die Tat hervorgebrachten Produkte eingewilligt wird,
- geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern auf die Rückgabe der sichergestellten Gegenstände verzichtet wird.

2. Straftatbestände, bei denen eine Diversion abhängig von der Täterpersönlichkeit und den Umständen des Einzelfalls ebenfalls möglich ist:

- Erpressung (§ 253 StGB),
- Betrug, Diebstahl, Unterschlagung (§§ 263, 242, 246 StGB) bei einer Schadenshöhe über 50 Euro,
- besonders schwere Fälle des Diebstahls (§§ 243, 244 StGB Einbruchsdiebstahl, Diebstahl mit Waffen),
- Beleidigung sexuellen Inhalts (§ 185 StGB),
- Körperverletzungen, die wegen ihrer Intensität nicht mehr zu 1. gehören,

- gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB) mit Ausnahme von Graffitiaturen,
 - Urkundenfälschung (§ 267 StGB),
 - Vortäuschen von Straftaten (§ 145d StGB),
 - fahrlässige Brandstiftung (§ 306d StGB),
- 3. Straftatbestände, bei denen abhängig von der Täterpersönlichkeit und den Tatumständen, nur unter besonderen Umständen eine Diversion auch in Betracht kommt**
- sexuelle Nötigung in leichten Fällen (§ 177 StGB),
 - Verbrechenstatbestände, zum Beispiel: Raub (§ 249 StGB), Räuberische Erpressung (§ 255 StGB),
 - Verkehrsstraftaten, zum Beispiel: Fahren ohne Fahrerlaubnis in schwereren Fällen (§ 21 StVG), unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) mit bedeutendem Fremdschaden (ab 1 000 Euro), sofern keine Beeinträchtigung durch Alkohol oder andere berauschende Mittel erkennbar ist. Liegt bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort ein Personenschaden vor, kommt in der Regel keine Diversion in Betracht,
 - folgenlose Vergehen nach § 22 StVG.
- 4. Straftaten, die in der Regel nicht diversionsgeeignet sind:**
- Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen (§ 86a StGB) mit politischem Hintergrund,
 - Landfriedensbruch (§ 125 StGB),
 - vorsätzliche Brandstiftungsdelikte (§ 306 ff. StGB),
 - politisch motivierte Delikte, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem 1. Mai begangene Delikte.

Anlage 2

Der Polizeipräsident in Berlin

Diversion – eine Chance für jugendliche und heranwachsende Beschuldigte

Merkblatt für junge Tatverdächtige und ihre Eltern

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG), das in Ermittlungsverfahren gegen unter 21-jährige Beschuldigte anzuwenden ist, bietet der Staatsanwaltschaft in § 45 Abs. 2 JGG die Möglichkeit, ein Verfahren ohne Anklageerhebung einzustellen, wenn die Beschuldigten sich einer erzieherischen Maßnahme unterzogen haben

oder damit wenigstens begonnen haben („Diversionsverfahren“). Hierfür müssen sie freiwillig bereit sein und bestimmte Voraussetzungen erfüllen; ihre Rechte (siehe Vorladung) werden dadurch nicht eingeschränkt. Allerdings ist die Einstellung des Verfahrens nicht zwingend vorgeschrieben; trotz Erfüllung der Voraussetzungen und Durchführung einer Diversionsmaßnahme kann das Verfahren auch weiter betrieben werden. Die Entscheidung hierüber trifft allein die Jugendstaatsanwaltschaft.

Voraussetzungen* für die Anwendung der Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG

Der oder die Beschuldigte leistet der Vorladung bei der Polizei Folge und wird verantwortlich zum Sachverhalt vernommen. Er oder sie kann über die Teilnahme am Diversionsverfahren freiwillig entscheiden; unter 18-Jährige brauchen auch das Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten, wenn sie sich einer erzieherischen Maßnahme unterziehen wollen. Außerdem ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zum Vorschlag der Polizei erforderlich, die Diversion anzuwenden.

Verlauf eines Diversionsverfahrens

Wenn der Staatsanwalt dem Verfahren zustimmt, wird der oder die Beschuldigte an einen Diversionsmittler oder eine Diversionsmittlerin überwiesen; das sind Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen des Berliner Büros für Diversionsberatung und -vermittlung, die der Schweigepflicht unterliegen und unabhängig von Staatsanwaltschaft und Polizei arbeiten. Die Beratungsbüros befinden sich in den örtlichen Polizeidirektionen.

Die Diversionsmittler oder Diversionsmittlerinnen entwickeln im gemeinsamen Gespräch mit dem oder der Beschuldigten eine geeignete erzieherische Maßnahme, beispielsweise eine Entschuldigung beim Geschädigten, eine Schadenswiedergutmachung durch eigene Arbeit oder eine andere Form des Ausgleichs mit dem Opfer. Sie unterstützen Beschuldigte bei der Ausführung der Maßnahme und berichten der Jugendstaatsanwaltschaft abschließend darüber.

Weitere Informationen zum Diversionsverfahren erhalten Sie vom in der Vorladung genannten polizeilichen Sachbearbeiter sowie bei der Stiftung SPI, Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung, Kremmener Straße 9–11, 10435 Berlin, Telefon: 44009276/44009273, Telefax: 4490167.

* Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz, für Inneres und Sport, für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie) vom 24. August 2009.

Anlage 3

Der Polizeipräsident in Berlin



Dienststelle (ggf. Stempel)
Vorgangsnr.
Gesprächsbeginn

Datum

Telefon/Apparat

Vereinbarung über die Schaffung von Einstellungsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Tatvorwurf (kriminologische Bezeichnung)	
Personalien des/der beschuldigten Jugendlichen	
Familienname	Vorname
geboren am	geboren in
Wohnanschrift	
Schule/Beruf/sonst. Tätigkeit	Erziehungsberechtigte(r) ist/sind zugegen ja nein
Name, Wohnanschrift des/der Erziehungsberechtigten, falls anwesend	
1.	
2.	

Dem/Der Beschuldigten wurde auf Anregung der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen, bis zum _____ Kontakt zu dem/der Diversionmittler/in _____ (einwöchige Frist)

(Name und Anschrift des/der zuständigen Diversionmittlers/Diversionmittlerin)

aufzunehmen und bis zum _____ die von dem/der Diversionmittler/in angeregte oder veranlasste Leistung zu erbringen.

Der/Die beschuldigte Jugendliche erklärt sich damit einverstanden, dass der/die beschuldigte Jugendliche innerhalb der Frist Kontakt zu dem Diversionmittler aufnimmt.
Er/Sie erklärt ferner sein/ihr Einverständnis mit der Übermittlung der für die Durchführung erzieherischer Maßnahmen erforderlichen Daten an den/die zuständige(n) Diversionmittler/in.
Der/Die beschuldigte Jugendliche wurde darauf hingewiesen, dass auch bei Erfüllung der Vereinbarung die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft obliegt.

Unterschrift des/der Beschuldigten	Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten (sofern zugegen)
Unterschrift des/der Sachbearbeiters/in	Gesprächsende: _____ Uhr

Anlage 4

Diversionsmittler/in [Name] in der Polizeidirektion [Nr.]
[Adresse]
[Tel.-Nr. und Fax-Nr. in der Direktion]

An die zuständige Staatsanwältin/den zuständigen Staatsanwalt

Berlin, [Datum]

[Jahr]/[Dir]/[Fallnr.]

[Referenz-Nr. StA]

[Vorg.-Nr. Pol.]

Bericht über eine erzieherische Maßnahme entsprechend der Berliner Diversionsrichtlinie

[Vorname und Name der/s Jug./Heranw.] hat am _____ / von ____ bis ____ an einer erzieherischen Maßnahme unserer Einrichtung teilgenommen.

[Vorname und Name der/s Jug./Heranw.] hat sich in einem Gespräch am _____ gegen die Teilnahme an einer Maßnahme unserer Einrichtung entschieden.

[Vorname und Name der/s Jug./Heranw.] hat am _____ ein Gespräch mit mir geführt. Ich habe keine Maßnahme durchgeführt. [evtl. Begründung]

Die/Der Jugendliche/Heranw. wurde darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Diversionsberatung freiwillig ist und dass die Entscheidung über eine Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft obliegt. Die Erziehungsberechtigten wurden informiert/waren beim (Erst-) Gespräch anwesend. Die/Der Jugendliche/Heranw. ist damit einverstanden, dass ich der Staatsanwaltschaft berichte. (Nichtzutreffendes streichen)

Maßnahme:

Erfolg:

(Ggf.) Weitere Empfehlungen:

Mit freundlichen Grüßen

[Name, Diversionsmittler/in]

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

**Erste Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der AV WoAufG Bln**

Vom 17. August 2009

Stadt VI D 4

Telefon: 9012-5127 oder 9012-0, intern 912-5127

Auf Grund des § 14 des Wohnungsaufsichtsgesetzes (WoAufG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1990 (GVBl. S. 1081), das durch Artikel LIII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird zur Änderung der Ausführungsvorschriften zum Wohnungsaufsichtsgesetz (AV WoAufG Bln) vom 28. November 2005 (ABl. 2006 S. 4) Folgendes bestimmt:

1. **Nummer 8 Absatz 2 Buchstabe a** wird wie folgt gefasst:
 - „a) von der Wohnungsaufsichtsbehörde auf das WoAufG Bln, wenn die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Wohngebäude, Wohnungen oder Wohnräume zu Wohnzwecken durch Mängel oder Missstände im Vordergrund steht. Von der Wohnungsaufsichtsbehörde ist weiterhin auch ein Ausfall der Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Trinkwasser aufgrund von Liefer Sperren wegen Nichtzahlung als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach § 17 ASOG zu verfolgen;“
2. **Nummer 17** wird wie folgt geändert:
 - a) **Die bisherige Nummer 17** wird Absatz 1.
 - b) **Es wird folgender neuer Absatz 2** angefügt:

„(2) Ein Ausfall der Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Trinkwasser aufgrund von Liefer Sperren wegen Nichtzahlung stellt eine Gefahr im Sinne von § 17 ASOG dar.“
3. **Diese Verwaltungsvorschriften** treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

AOK Berlin – Die Gesundheitskasse

Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates

Bekanntmachung vom 8. September 2009

Telefon: 2531-2203 oder 2531-2000

Die nächste öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse findet **am 28. September 2009 um 15 Uhr** in der Hauptverwaltung der AOK Berlin, Raum 175, Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin statt.

In der Sitzung kann für nicht öffentliche Beratungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Einlasskarten für interessierte Besucher sind in der Hauptverwaltung der AOK Berlin, Büro der Selbstverwaltung, Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin, Telefon: 2531-2203 erhältlich.

Zahnärztekammer Berlin

**Erlöschen einer Weiterbildungsberechtigung/
Anerkennung als Weiterbildungsstätte
auf dem Gebiet der Oralchirurgie**

Bekanntmachung vom 24. August 2009

Telefon: 34808-124 oder 34808-0

Die für **Herrn Dr. Dr. Joachim Leineweber**, Facharzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, Teltower Damm 35, 14197 Berlin mit Wirkung vom 5. Mai 2004 ausgesprochene Berechtigung zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie sowie die Anerkennung der Praxis als Weiterbildungsstätte enden mit Wirkung vom 24. Juni 2009.

Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung vom 14. September 2009

LWL

Telefon: 9021-3631 oder 9021-0, intern 921-3631

1. **Am Sonntag, den 27. September 2009** findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. **Berlin** ist in 1 984 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 6. September 2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Adresse Ihres Wahllokals können Sie außerdem in der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters und im Internet unter

www.wahlen-berlin.de

Stichwort Wahllokalsuche erfahren oder im Bezirkswahlamt erfragen.

Die Adressen und Telefonnummern der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters und der Bezirkswahlämter sind im Amtsblatt für Berlin Nummer 40 vom 28. August 2009 auf Seite 2149 veröffentlicht.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Nachmittag des 27. September 2009 in den von den jeweiligen Bezirksämtern festgelegten Räumlichkeiten zusammen.

3. **Jeder Wahlberechtigte** kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder einen mit einem Lichtbild versehenen anderen amtlichen Ausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein

in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. **Die Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. **Wähler**, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bezirkswahlamt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. **Jeder Wahlberechtigte** kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. **Rund 5 %** der Wähler erhalten für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 5 Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz vorgeschrieben. Die betroffenen Wähler werden bei der Briefwahl und im Wahllokal durch ein Merkblatt informiert.

CHARLOTTENBURG - WILMERSDORF

Einstellung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung vom 3. September 2009

Bau II A 1

Telefon: 9029-14121 oder 9029-10, intern 929-14121

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 1. September 2009 die Einstellung des Bebauungsplanes **VII-230** für das Gelände zwischen Seelingstraße, Schloßstraße, Knobelsdorffstraße und Nehringstraße im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg beschlossen.

Die Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes vom 25. September 1978 und zur Änderung des Bebauungsplanes vom 30. März 1999 sind damit aufgehoben.

CHARLOTTENBURG - WILMERSDORF

Bearbeitung von Bebauungsplanentwürfen

Bekanntmachung vom 9. September 2009

Bau II A 1

Telefon: 9029-14121 oder 9029-10, intern 929-14121

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 8. September 2009 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf **IX-205** für die Grundstücke Forckenbeckstraße 64–75, Kissinger Straße 27 und Friedrichshaller Straße 1/Mecklenburgische Straße 44 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Schmargendorf zu teilen und unter den Bezeichnungen **IX-205a** und **IX-205b** mit nachfolgenden Geltungsbereichen weiterzuführen:

Bebauungsplan IX-205a

für die Grundstücke Forckenbeckstraße 64–75 und Kissinger Straße 27 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Schmargendorf

Bebauungsplan IX-205b

für das Grundstück Friedrichshaller Straße 1/Mecklenburgische Straße 44 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Schmargendorf

MARZAHN - HELLERSDORF

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 7. Mai 2009

Verm Inn 31

Telefon: 90293-5382 oder 90293-0, intern 9293-5382

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung – Fachbereich Vermessung – hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern	
	alt	neu
Braunbärenweg	–	2, 4, 6, 6 A, 8, 8 A, 10, 10 A, 12, 14
Bruchsaler Straße	24	23, 24
Greifenweg	8	8, 8 A
Greifenweg	12	12, 12 A
Kürenzer Straße	–	52
Landsberger Straße	–	174 A
Reiler Straße	61	–

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung –, Zimmer 2048, Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin eingesehen werden.

MARZAHN - HELLERSDORF

Nachtrag zur Benennung von Straßenflurstücken

Bekanntmachung vom 18. September 2009

Tief ID 2

Telefon: 90293-7502 oder 90293-0, intern 9293-7502

Im Ortsteil Kaulsdorf erhalten die Straßenflurstücke 142 und 143 (Flur 174, Gemarkung Hellersdorf) die Lagebezeichnung **Heinrich-Grüber-Straße** mit dem entsprechenden Straßenschlüssel 446 66.

Nur der Bereich des eigentlichen Brückenbauwerkes zwischen den beiden Straßenflurstücken hat die Bezeichnung „**Kaulsdorfer Brücke**“.

Die Benennung gilt einen Tag nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

MARZAHN - HELLERSDORF

Straßenbenennung

Bekanntmachung vom 18. September 2009

Tief ID 2

Telefon: 90293-7502 oder 90293-0, intern 9293-7502

Im Ortsteil Mahlsdorf wird die entstehende Privatstraße im Bereich Landsberger Straße/Albrecht-Dürer-Straße in

Dürergärten

benannt.

Die statistische Schlüsselnummer lautet: 099 90.

Die Benennung gilt einen Tag nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wohnen, Bauen, Bürgerdienste und öffentliche Ordnung – Tiefbauamt –, Zimmer 310, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin jeweils dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

MITTE

Einziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 9. September 2009

Bau 1 115

Telefon: 9018-22781 oder 9018-0, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Straßen- und Grünflächenamt – beabsichtigt, gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl.

S. 466) geändert worden ist, Teilflächen der Flurstücke 1212, 192 und 197 im Flur 918/818 der Gemarkung 110001, belegen im Ortsteil Mitte, **Karl-Marx-Allee vor Nummer 34/Schillingstraße**, einzuziehen.

Die Straßenlandfläche wurde durch die Liegenschaftsfonds GmbH & Co. KG zum Zwecke der Arrondierung des Grundstückes Karl-Marx-Allee 34 veräußert.

Die Unterlagen über die Einziehung können von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Straßen- und Grünflächenamt –, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin vorgebracht werden.

PANKOW

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 31. August 2009

Verm221

Telefon: 90295-4338 oder 90295-0, intern 9295-4338

Das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung – Vermessungsamt – hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	alt	neu
Französisch Buchholz		
Nisbléstraße	–	8, 8 A, 8 B, 8 C
Niederschönhausen		
Eisenblätterstraße	24	24, 24 A
Wilhelm-Wolff-Straße	–	39 A
Pankow		
Schulzestraße	13	13, 13 A
Prenzlauer Berg		
Neue Welt	–	4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34
August-Lindemann-Straße	–	6 A, 6 B, 6 C, 6 D

Auf Grund der in diesem Jahr stattfindenden Wahlen treten folgende Festsetzungen/Aufhebungen der Grundstücksnummern erst **mit Wirkung vom 1. Oktober 2009** in Kraft:

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	alt	neu
Blankenburg		
Blankenburger Chaussee	10, 11	9, 10
Straße 40	15	15 A, 15 B
Brockenweg	35	–

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	alt	neu
Französisch Buchholz		
Zeuschelstraße	35	35 A, 35 B
Zeuschelstraße	58	58 A, 58 B
Karow		
Hubertusdamm	63, 64, 65	64
Weißensee		
Bizetstraße	11, 13	11
Rossinistraße	7	7

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung – Vermessungsamt –, Zimmer 1002, Storkower Straße 97, 10407 Berlin nach telefonischer Vereinbarung oder dienstags von 9 bis 12 Uhr und donnerstags von 15 bis 18 Uhr eingesehen werden.

REINICKENDORF

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 2. September 2009

Verm B 11

Telefon: 90294-3105 oder 90294-0, intern 9294-3105

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Finanzen und Sport – Vermessung – hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	alt		neu
	alt	neu	
Beyschlagstraße	33		33, 33 A, 33 B, 33 C, 33 D, 33 E, 33 F
Burgfrauenstraße,	104		–
Olafstraße	92		92
Calvinstraße,	1		–
Forststraße	18		18
Calvinstraße,	2		–
Forststraße	16 A		16 A
Criolloweg	20, 22		20, 22, 24, 26
Epensteinstraße,	20, 22		20
Schwartzstraße	2, 4		2, 4
Epensteinstraße,	24, 26, 28, 30, 32		26, 28, 30
Mittelbruchzeile,	96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, 110		96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, 110
Schwartzstraße	1, 3		1, 3
Fuchsring	54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68		54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 70 A
Fuchsring	72, 74, 76, 78, 80, 82		72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86
Forststraße,	25		–
Schulzendorfer Straße	83		83
Glambecker Weg,	2		–
Frohnauer Straße	81		81
Glambecker Weg,	36		–
Falkentaler Steig	137		137

Straßen	alt	neu
Glambecker Weg,	37	–
Falkentaler Steig	139	139
Gollanczstraße	59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83	59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85
Gollanczstraße, Criolloweg	103, 105, 107 –	– 4, 10, 16
Hausotterstraße, Provinzstraße	50, 51 90, 90 A	– 90, 90 A
Hohefeldstraße, Burgfrauenstraße	70 68	– 68
Horber Straße	31	31, 33
Jörsstraße	6	6, 6 A
Klaushager Weg	41 A	41 A, 41 B
Klosterheider Weg, Klaushager Weg	48 55	– 55
Kneippstraße, Klaushager Weg	15 –	– 41 A
Ludolfinger Weg, Am Querschlag	39 –	39 12
Mittelbruchzeile, Werftendensteig	10, 12, 14 5, 7	10, 12 5, 7
Odilostraße, Olafstraße	32 71	– 71
Olafstraße	63	63 A
Reginhardstraße, Residenzstraße	25 91 A	– 91 A
Scharnweberstraße, Schillingstraße	38, 39, 40 49	39, 40 49
Schillerring, Aroser Allee,	27, 29, 31, 33 121, 123, 125, 127, 129, 131, 133, 135, 137, 139	29, 31 121, 123, 125, 127, 129, 131, 133, 135, 137, 139
Gotthardstraße, Romanshorner Weg	4, 6, 8 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82	4, 6, 8 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82

Straßen	alt	neu
Schulzendorfer Straße,	66	–
Elsenbruchstraße	33	33
Schulzendorfer Straße, Melanchthonstraße	84 1	– 1
Schwartzstraße	6, 8, 10	6, 10
Silvesterweg, Roswithastraße	41 11	– 11
Silvesterweg, Roswithastraße	43 10, 12	– 12
Silvesterweg, Burgfrauenstraße	72 116	– 116
Stolpmünder Weg	47	47, 51, 51 A, 51 B, 51 C, 51 D, 51 E, 53, 55
Straße C (Hoka III), Straße H (Hoka III)	42 2	– 2
Teichstraße, Gotthardstraße	36, 37, 38, 39, 40 24, 26	– 24, 26
Waidmannsluster Damm, Hochjagdstraße	128 –	128 11
Werdohler Weg	11, 13	11, 11 A, 13, 13 A
Winterstraße, Hoppestraße, Kamekestraße, Hausotterplatz	29, 30, 31, 32 1, 2, 3, 4, 5, 6 3 4	– 1, 2, 3, 4, 5, 6 3 4
Zühler Weg, Frohnauer Straße	1 93	– 93
Zühler Weg, Frohnauer Straße	2 95	– 95
Zühler Weg, Glambecker Weg	7 24	– 24

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Finanzen und Sport – Vermessung –, Zimmer 139, Eichborndamm 215/239, 13437 Berlin (Wittenau) eingesehen werden.

Stellenausschreibungsplattform des Landes Berlin: www.berlin.de/stellen

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Bezeichnung: **Schulhausmeisterin/Schulhausmeister**
– Vgr. VII/VI b BAT/BAT-O –

Besetzbar: sofort, befristet für die Dauer eines Jahres

Kennzahl: II G – 013/2009

Arbeitsgebiet:

- Krankheits- und Urlaubsvertretungen in allen Oberstufenzentren (OSZ) des Landes Berlin;
- Verrichtung leichter handwerklicher Tätigkeiten;
- Wahrnehmung des Hausrechts nach Weisung der Schulleitung, Durchsetzung der Hausordnung im gesamten Schul- und Hallenbereich;
- Beaufsichtigung schulischer und außerschulischer Veranstaltungen auch in den Abendstunden, an Wochenenden und an Feiertagen im Rahmen der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen;
- Schneeabräumung im Bedarfsfall.

Anforderungen:

- Einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung im handwerklichen Bereich beziehungsweise entsprechende Kenntnisse;
- Bereitschaft, die weitgehenden Dienstzeiten – auch zeitversetzte Dienste im Wechsel auszufüllen;
- generelles Einverständnis zum Bezug einer Hausmeisterdienstwohnung;
- körperliche Eignung zum Heben und Tragen von schweren Gegenständen;
- pädagogisches Geschick beziehungsweise Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen.

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerber(innen) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen sind mit tabellarischem Lebenslauf **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an die **Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung** – I B 5.7 –, Beuthstraße 6–8, 10117 Berlin zu richten.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur per beigefügtem Freiumschlag zurückgesandt. Bitte verzichten Sie auf die Übersendung von Originalunterlagen sowie Schnellheftern oder Sichthüllen.

Fahrtkosten oder Ähnliches können leider nicht erstattet werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Inneres und Sport
– Abteilung Zentraler Service –
Es handelt sich um die Ausschreibung eines besetzten Arbeitsgebietes.

Bezeichnung: Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat

Besoldungsgruppe: A 14

Besetzbar: sofort

Kennzahl: ZS 8/2009

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Leitung des Teams Personalmanagement.

Landesweite strategische Personalentwicklung und Standardisierung von Personalentwicklungsprozessen, landesweites Betriebliches Gesundheitsmanagement.

Haushaltsangelegenheiten des Referats.

Vertretung der Gruppenleitung.

Bewerbungsfrist: 9. Oktober 2009

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Inneres und Sport
ZS AbtL 1 – ZS 8/2009
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen1396>

eingesehen werden.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung VII – Verkehr –

Bezeichnung: **Senatsrätin/Senatsrat** – BesGr. B 2 –

Die Ernennung erfolgt zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe (§ 97 Absatz 1 Nummer 2 LBG).

Es können sich auch Angestellte mit vergleichbarer Qualifikation bewerben; die Vergütung erfolgt in diesem Fall außertariflich durch Sondervertrag.

Besetzbar: ab 1. Mai 2010, nach Maßgabe personalwirtschaftlicher Möglichkeiten gegebenenfalls auch früher

Kennzahl: SenStadt Nummer 40/2009

Arbeitsgebiet: Leitung des Referates „ÖPNV, gewerblicher Straßenpersonenverkehr, Kreuzungsrecht“.

Es wird eine Persönlichkeit gesucht, die in der Lage ist, die Belange des Landes Berlin im Hinblick auf den ÖPNV kompetent zu vertreten und umzusetzen. Neben den fachbezogenen Themen obliegen der künftigen Arbeitsgebietsinhaberin/dem künftigen Arbeitsgebietsinhaber in erheblichem Umfang auch Management- und Führungsaufgaben.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben der formalen Voraussetzungen sowie der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen und sonstigen Hinweisen kann im Internet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/aktuell/ausschreibungen/> eingesehen werden. Die aussagekräftige Bewerbung sowie der berufliche Werdegang sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an die **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung**, Frau Wiesner – I/VII/VLB PO 1 –, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin zu richten.

Aus Kostengründen können die angeforderten Anlagen nur per Fachpost oder Freiumschlag zugesandt werden.

Amtsgericht Charlottenburg

Bezeichnung: **Justizobersekretärin/Justizobersekretär**
– BesGr. A 7 – (mehrere Stellen)

Besetzbar: demnächst, nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen

Arbeitsgebiet: Geschäftsstellenverwalter(in) in Rechtssachen.

Formale Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes und Erfüllung der sonstigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist.

Fachliche Kompetenzen:

Unabdingbar sind gründliche Fach- und Rechtskenntnisse der für die Laufbahn einschlägigen Vorschriften sowie Erfahrungen im allgemeinen (amts-)gerichtlichen Geschäftsstellenbetrieb. Ferner werden anwendungssichere Kenntnisse der modernen Informationstechniken erwartet.

Persönliche, soziale und methodische Kompetenzen:

Erwartet wird neben Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und Stresstoleranz, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem, kundenorientiertem Arbeiten und Organisationsgeschick.

Einzelheiten können dem Anforderungsprofil entnommen werden, das bei dem Präsidenten des Amtsgerichts Charlottenburg angefordert werden kann.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg unter Beifügung eines Lebenslaufs sowie einer Ablichtung der letzten dienstlichen Beurteilung **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** an den **Präsidenten des Amtsgerichts Charlottenburg** zu richten. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, eine Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht abzugeben.

Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Das Deutsche Institut für Bautechnik, eine von Bund und Ländern getragene Anstalt des öffentlichen Rechts, die der einheitlichen Bearbeitung bautechnischer Fragen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im nationalen und europäischen Bereich dient, sucht für das Arbeitsgebiet „Holzschutz und Holzbau“

1 Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur
– Entgeltgruppe 13 TV-L –

Besetzbar: voraussichtlich ab 1. Januar 2010

Kennzahl: 478

Arbeitsgebiet: Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen und europäischer technischer Zulassungen im Arbeitsgebiet „Holzschutz und Holzbau“. Mitarbeit an der Erstellung von technischen Baubestimmungen und den entsprechenden europäischen Regelwerken sowie die Umsetzung für deren Anwendungen.

Anforderungen: Abgeschlossenes Universitätsstudium des Bauingenieurwesens – Fachrichtung Konstruktiver Ingenieurbau – oder gleichwertige Fähigkeiten und Kenntnisse; berufliche Erfahrungen sind erwünscht. Kooperationsbereitschaft und konzeptionelles Denken sowie gutes Verständnis für technische Zusammenhänge, Eignung zur Verhandlungsführung mit Sachverständigen und Antragsteller(inne)n werden erwartet. Sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie gute Englischkenntnisse werden vorausgesetzt.

Das Deutsche Institut für Bautechnik ist um die berufliche Förderung von Frauen bemüht und möchte daher Interessentinnen besonders zur Bewerbung auffordern.

Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte zusammen mit den üblichen Unterlagen und unter Angabe der Kennzahl bis spätestens **16. Oktober 2009** an das **Deutsche Institut für Bautechnik** – ZA –, Kolonnenstraße 30 L, 10829 Berlin.
E-Mail: ksc@dibt.de

Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Das Deutsche Institut für Bautechnik, eine von Bund und Ländern getragene Anstalt des öffentlichen Rechts, die der einheitlichen Bearbeitung bautechnischer Fragen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im nationalen und europäischen Bereich dient, sucht für das Arbeitsgebiet „Holzbau“

1 Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur
– Entgeltgruppe 13 TV-L –

Besetzbar: ab 1. Januar 2010

Kennzahl: 480

Arbeitsgebiet: Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen und europäischer technischer Zulassungen im Arbeitsgebiet „Holzbau“. Mitarbeit an der Erstellung von technischen Baubestimmungen und den entsprechenden europäischen Regelwerken sowie die Umsetzung für deren Anwendungen.

Anforderungen: Abgeschlossenes Universitätsstudium des Bauingenieurwesens – Fachrichtung Konstruktiver Ingenieurbau – oder gleichwertige Fähigkeiten und Kenntnisse; berufliche Erfahrungen sind erwünscht. Kooperationsbereitschaft und konzeptionelles Denken sowie gutes Verständnis für technische Zusammenhänge, Eignung zur Verhandlungsführung mit Sachverständigen und Antragsteller(inne)n werden erwartet. Sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie gute Englischkenntnisse werden vorausgesetzt.

Das Deutsche Institut für Bautechnik ist um die berufliche Förderung von Frauen bemüht und möchte daher Interessentinnen besonders zur Bewerbung auffordern.

Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte zusammen mit den üblichen Unterlagen und unter Angabe der Kennzahl bis spätestens **16. Oktober 2009** an das **Deutsche Institut für Bautechnik** – ZA –, Kolonnenstraße 30 L, 10829 Berlin.
E-Mail: ksc@dibt.de

Freie Universität Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit, Das Präsidium – Rechtsamt –

Berichtigung der Stellenausschreibung vom 4. September 2009 (ABl. S. 2195)

Angestellte/Angestellter

– Vgr. V b/IV b BAT (in der Fassung des Anw.-TV FUB) –

Die Bewertung des Aufgabengebietes nach Vergütungsgruppe **IV b** wird geprüft.

beziehungsweise

**Universitätsverwaltungsoberspektorin/
Universitätsverwaltungsoberspektor**

– BesGr. A 10 –

Arbeitsgebiet: Unterstützung der Referatsleitung bei: Geschäftsführung von zentralen Gremien; Sicherheitsmanagement von Veranstaltungen; Ausübung des Hausrechts; Entscheidungen unter anderem zu Veranstaltungen, Film- und Fotoaufnahmen,

Vergabe von Räumen; Mitarbeit in anderen Referaten des Rechtsamts.

Einstellungsvoraussetzungen: Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt(in) (FH) beziehungsweise als Geprüfte(r) Verwaltungsfachwirt(in) oder Abschluss des Verwaltungslehrgangs II beziehungsweise bei Beamten(innen): Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Erwünscht: Vertiefte Verwaltungskennntnisse und mehrjährige Berufserfahrung in einer Verwaltung, insbesondere Wissenschafts- oder Hochschulverwaltung; Erfahrungen in vergleichbaren Funktionen (siehe Arbeitsgebiet) in einer Hochschule und Kenntnisse des Hochschulrechts; ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit; hohe Flexibilität und Belastbarkeit; Organisations- und Verhandlungsgeschick; selbstständige Arbeitsweise sowie sicheres und überzeugendes Auftreten; gute IT/PC-Kenntnisse (insbesondere MS Office); Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch).

Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen (bei Bewerberinnen/Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst auch Kopien der aktuellen dienstlichen Beurteilungen – nicht älter als ein Jahr –) bis zum **28. September 2009** unter Angabe der Kennzahl RA IV 1 – Rechtsamt zu richten an die **Freie Universität Berlin** – Rechtsamt –, H.-Johannes Lange, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin (Dahlem).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Freie Universität Berlin fordert Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Vorstellungskosten können von der Freien Universität Berlin leider nicht übernommen werden.

Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nur in Kopie ein.

Die Freie Universität Berlin im Internet:

www.fu-berlin.de

Jugendstrafanstalt Berlin

Bezeichnung: **Sozialamtfrau/Sozialamtmann**
– BesGr. A 11 –

Besetzbar: demnächst

Kennzahl: 05/09

Arbeitsgebiet: Leitung und inhaltliche Gestaltung des Vollzuges in einer Wohngruppe – Haus 6 –.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben über die formalen Anforderungen, Anforderungskriterien und sonstigen Hinweisen kann im Internet unter

<http://www.berlin.de/sen/justiz/stellenausschreibung/index.html>

und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/sen/justiz/justizvollzug/jsa/index.html>

eingesehen werden sowie bei der Serviceeinheit Personal der Jugendstrafanstalt Berlin, Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin, Telefon: 90144-2514/2517 angefordert werden.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an die **Serviceeinheit Personal der Jugendstrafanstalt Berlin**, Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin zu richten.

Justizvollzugsanstalt Moabit

Bezeichnung: **Justizverwaltungssekretärin/Justizverwaltungssekretär**
– BesGr. A 6 –

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 02141

Arbeitsgebiet: Mitarbeiter(in) im Standortmanagement – Beschaffung –.

Sachbearbeitung im Beschaffungswesen, Preisvergleiche, Bestellung, Warenannahme, Lagerhaltung, Warenausgabe, Rechnungsbearbeitung mit ProFiskal; Buch- und Statistikführung; Anwendung der aktuellen Kenntnisse aus Fort- und Weiterbildung.

Formale Voraussetzungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Es kommen ausschließlich Bewerber(innen) in Betracht, die bereits dauerhaft in einem Beamtenverhältnis zum Land Berlin stehen.

Bewerber(innen) werden gebeten, sich über die ausführliche Stellenausschreibung, das Anforderungsprofil und über sonstige Hinweise im Internet oder Intranet unter

<http://www.berlin.de/sen/justiz/stellenausschreibung/index.html>

sowie bei der Justizvollzugsanstalt Moabit unter der Telefonnummer: 9014-5018 zu informieren.

Bewerbungen sind unter Angabe der Kennzahl **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** an die **Justizvollzugsanstalt Moabit** – Hauptgeschäftsstelle –, Alt-Moabit 12 a, 10559 Berlin zu richten.

Es wird gebeten, der Bewerbung eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte beizufügen.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Soweit eine entsprechende Beurteilung nicht vorliegt, bitte ich, für die Erstellung Sorge zu tragen.

Bewerbungsunterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Freiumschlag beigelegt ist; Unterlagen sollten nicht in Klarsichthüllen und nicht im Original eingereicht werden.

Kammergericht

Bezeichnung: **Justizhauptsekretärin/Justizhauptsekretär**
– BesGr. A 8 –

Besetzbar: sofort

Arbeitsgebiet: Sachbearbeiter(in) des Stellenreferats, Führung der Stellendatei sowie Umsetzung des Personalausgleichs und der Stellenverteilung einschließlich der Statistik sowie Führung der Personaldatei für den richterlichen und nichtrichterlichen Dienst.

Anforderungen:

Formale Voraussetzungen:

Befähigung für den mittleren Justizdienst und Erfüllung der sonstigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Fachliche Kompetenzen:

Unabdingbar sind gründliche Fach- und Rechtskenntnisse der für die Laufbahn einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Beamten-, Angestellten- und Richterrechts, Personalhaushaltsrecht, Kenntnisse über Aufgaben und Inhalte der Organisations- und Beschäftigungsstruktur in der ordentlichen Gerichts-

barkeit sowie Kenntnisse der einschlägigen Informationstechniken, insbesondere Persdat, Stelldat sowie IPV Stellenwirtschaft und Stellenplanung.

Persönliche, methodische und soziale Kompetenzen:

Erwartet wird neben einer hohen Belastbarkeit eine ausgeprägte Fähigkeit zur Prioritätensetzung, die Bereitschaft zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten. Teamfähigkeit wird vorausgesetzt.

Nähere Einzelheiten können dem Anforderungsprofil entnommen werden, das bei der Präsidentin des Kammergerichts unter der unten angegebenen Anschrift angefordert werden kann. Es handelt sich bei der Stellenausschreibung um eine besetzte Stelle. Die Stelleninhaberin wird sich voraussichtlich bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden unter Beifügung einer Ablichtung der letzten dienstlichen Beurteilung, die nicht älter als zwölf Monate sein darf, **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** auf dem Dienstweg an die **Präsidentin des Kammergerichts**, Elßholzstraße 30–33, 10781 Berlin erbeten.

Es wird gebeten, die Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht (unter Nennung der Telefonnummer der personalaktenführenden Stelle) zu erteilen.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur per Fachpost oder beigefügtem Freiumschlag zurückgesandt.

Der Polizeipräsident in Berlin, Stab des Polizeipräsidenten in Berlin – Öffentlichkeitsarbeit –

Bezeichnung: **Polizeiinspektorin/Polizeiinspektor**
– BesGr. A 9 –
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 03-016/09

Arbeitsgebiet: Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter protokollarische Anlässe (AP-Nummer 3013-09-149).

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Bearbeitung von Besuchsanträgen, Betreuung in- und ausländischer Delegationen, Ausarbeitung der Programme für Gäste der Behördenleitung und Besuchergruppen, Steuerung der Abläufe und Dienststellenbeteiligungen, Vermittlung von Unterkünften;
- Umsetzung der geplanten und genehmigten Besuchsprogramme;
- Mitwirkung an der Erstellung von Konzeptionen zur Durchführung von Veranstaltungsreihen, Kampagnen und Projekten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit;
- Mitwirkung an der Organisation größerer Tagungen durch Verpflichtung von Referenten, Bereitstellung von Konferenzmaterialien sowie Tagungsräumen;
- selbständige Organisation und Durchführung kleinerer Tagungen und Seminare im Rahmen des Aufgabengebietes;
- Mitwirkung bei der Wahrnehmung von Protokollaufgaben, Planung und Durchführung von Veranstaltungen (Sonder-, Gedenkveranstaltungen und Ehrungen);
- Planung und Durchführung von Projekten der Öffentlichkeitsarbeit mit überwiegend interner Ausrichtung;

- Bearbeitung von Haushaltsangelegenheiten und Beschaffungsanträgen unter Anwendung des ADV-Verfahrens **PROFISKAL**;
- Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Vorbereitung von Bedarfsanalysen für den BfdH;
- Ermittlung des Sach- und Finanzbedarfes im Rahmen des Aufgabengebietes, Koordinierung und Anmeldung der Bedarfsermittlung beim BfdH;
- Titelverwaltung für die Öffentlichkeitsarbeit der Berliner Polizei.

Formale Anforderungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

Es können sich auch Beamtinnen/Beamte des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung bewerben, die den Aufstiegslehrgang vom mittleren in den gehobenen Verwaltungsdienst erfolgreich absolviert und die Laufbahnzuerkennung erworben haben beziehungsweise erwerben werden.

Fachliche Anforderungen:

Tiefgehende und anwendungssichere Kenntnisse im Haushaltsrecht, insbesondere in den Ausführungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung, protokollarische Kenntnisse und Erfahrungen im Verwaltungs- und Veranstaltungsmanagement sowie tiefgreifende praktische Kenntnisse und Erfahrungen bei der Unterstützung von öffentlich wirksamen Aktionen der Polizeibehörde sind unabdingbar.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben zu den weiteren Anforderungen und Besonderheiten kann im Internet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/polizei/beruf/>

im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad Personal/Personalverwaltung/Weitere Themen/Stellenausschreibungen eingesehen oder bei der Personalagentur der Zentralen Serviceeinheit – ZSE I C 14 –, Telefon: 4664-991375 angefordert werden.

Überdies weise ich darauf hin, dass ich die Erhöhung des Frauenanteils anstrebe und somit an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert bin sowie Schwerbehinderte bei gleicher Eignung bei der Auswahlentscheidung vorrangig berücksichtigt werden.

Es handelt sich um die Ausschreibung einer unterwertig besetzten Stelle. Von einem hohen Interesse des derzeitigen Stelleninhabers ist auszugehen.

Ich bin gehalten, im Rahmen des Auswahlverfahrens auch die aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Ich bitte daher die Bewerberinnen/Bewerber, dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Beurteilung gefertigt wird.

Bewerberinnen/Bewerber, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind, bitte ich zudem um die Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht und um Angabe ihres eigenen sowie des Stellenzeichens der zuständigen Personalstelle.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an den **Polizeipräsidenten in Berlin – ZSE I C 14 (neu) –**, Keibelstraße 36, 10178 Berlin zu richten.

Aus Kostengründen können Bewerberunterlagen nur per Fachpost oder bei Beifügung eines Freiumschlags zurückgesandt werden.

Der Polizeipräsident in Berlin – Direktion 3 –

Bezeichnung: **Erste Polizeihauptkommissarin/Erster Polizeihauptkommissar**
– BesGr. A 13 S –

(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: S 3/105

Arbeitsgebiet: Sachbereichsleiterin/Sachbereichsleiter Dienst aus besonderem Anlass (DbA) bei Dir 3 St 11 (AP-Nummer 3020-05-2236).

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere das Führen des Sachbereiches Dienst aus besonderem Anlass (DbA), das Beurteilen der Lage und die Entwicklung taktischer Einsatzkonzeptionen und Entschlussmöglichkeiten bei Einsätzen aus besonderem Anlass und in außergewöhnlichen Lagen, bei Veranstaltungen und im Zusammenhang mit dem Einsatz der Polizei bei größeren Schadensereignissen, die Fertigung von Befehlen, Maßnahmenkatalogen, Durchführungsplänen, geografischen Befehlen und besonderen Aufbauorganisationen für Einsätze/Veranstaltungen auf Direktions- und Landesebene. Ferner ist die Unterstützung und Beratung der Pfin/des Pfs und der FüSta-Leitung, die Mitarbeit im Führungsstab sowie die Aufbereitung und Analyse der Einsätze aus besonderem Anlass/Veranstaltungen sowie der Einsätze anlässlich größerer Schadensereignisse erforderlich.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben zu den beamtenrechtlichen Anforderungen, zu den Anforderungsprofilen und sonstigen Hinweisen kann im Internet unter

<http://www.berlin.de/polizei/beruf/>

sowie im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad Personal/Personalverwaltung/Weitere Themen/Stellenausschreibungen eingesehen beziehungsweise bei Dir 3 St 31, Telefon: 4664-303100 eingesehen und angefordert werden.

Überdies möchte ich darauf hinweisen, dass ich die Erhöhung des Frauenanteils anstrebe und somit an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert bin. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an den **Polizeipräsidenten in Berlin** – PPr St 332 –, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt – LKA 1 –

Bezeichnung: **Kriminalhauptkommissarin/Kriminalhauptkommissar**

– BesGr. A 11 – (mehrere Stellen)

(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: S 10/544

Arbeitsgebiete:

- Erste Sachbearbeiterin/Erster Sachbearbeiter im Kommissariat für das Aufgabengebiet vorsätzliche Brand- und Explosionsdelikte im Dezernat 12 (AP-Nummer 3009-05-1054)
- Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Sachgebiet „operative Fallanalyse, ViClas“ bzw. der Auswertereinheit im Dezernat 14 (AP-Nummer 3009-05-1078)

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere

zu a) das Gewährleisten von Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten im Rahmen der dem

KK zugewiesenen Aufgaben, das Führen von Ermittlungsverfahren in besonderen Fällen, die Planung, Steuerung und Durchführung von Einsätzen, die Mitwirkung bei der Entwicklung von sachgebietsbezogenen präventiven und repressiven Konzepten und die Führungsunterstützung und Beratung der KK-Leitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;

zu b) die zielorientierte Informationssammlung, -erhebung, -ordnung und -bewertung nach kriminalistischen Erfahrungen und kriminologischen Gesichtspunkten, die Durchführung operativer Analysen bzw. die Teilnahme an operativen Fallanalysen gemäß bundeseinheitlicher Standards zur Unterstützung der ermittlungsführenden Dienststellen, als Serviceleistung oder als Resultat aus der Auswertung mehrerer Ermittlungsverfahren, die Durchführung strategischer Analysen, die anlassbezogene Beratung der jeweiligen Leitungsebene in strategischen und operativen Fragen der Kriminalitätsbekämpfung und das Erstellen von zum Beispiel Lagebildern, aktuellen Brennpunkt-darstellungen beziehungsweise -analysen.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben zu den beamtenrechtlichen Anforderungen, zu den Anforderungsprofilen und sonstigen Hinweisen kann im Internet unter

<http://www.berlin.de/polizei/beruf/>

sowie im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad Personal/Personalverwaltung/Weitere Themen/Stellenausschreibungen eingesehen beziehungsweise bei LKA St 32, Telefon: 4664-909329 eingesehen und angefordert werden.

Überdies möchte ich darauf hinweisen, dass ich die Erhöhung des Frauenanteils anstrebe und somit an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert bin. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl und des Gliederungsbuchstabens an den **Polizeipräsidenten in Berlin**, Landeskriminalamt – LKA St 32 –, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt – LKA 3 –

Bezeichnung: **Kriminalhauptkommissarin/Kriminalhauptkommissar**

– BesGr. A 11 –

(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: S 10/544

Arbeitsgebiet: Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Kommissariat für das Aufgabengebiet allgemeine Wirtschaftskriminalität und/oder Abrechnungsbetrug durch Ärzte und andere Angehörige medizinischer Berufe im Dezernat 32 (AP-Nummer 3009-05-1242).

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten im Rahmen der dem Kommissariat zugewiesenen Aufgaben, das Bearbeiten von komplexen/umfangreichen Ermittlungsvorgängen bis zur Abgabe an/nach Beauftragung durch die Staats-/Anwaltschaft oder die/den Richter/ Richter sowie die Planung, Steuerung und Durchführung von größeren Einsätzen, wie zum Beispiel Durchsuchungsmaßnahmen, Festnahmen und Observationen.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben zu den beamtenrechtlichen Anforderungen, zum Anforderungsprofil und sonstigen Hinweisen kann im Internet unter

<http://www.berlin.de/polizei/beruf/>

sowie im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad Personal/Personalverwaltung/Weitere Themen/Stellenausschreibungen eingesehen und angefordert werden.

schreibungen eingesehen beziehungsweise bei LKA St 32, Telefon: 4664-909329 eingesehen und angefordert werden.

Überdies möchte ich darauf hinweisen, dass ich die Erhöhung des Frauenanteils anstrebe und somit an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert bin. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an den **Polizeipräsidenten in Berlin**, Landeskriminalamt – LKA St 32 –, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt – LKA 3 –

Bezeichnungen: **Kriminalhauptkommissarin/Kriminalhauptkommissar**

beziehungsweise

Gewerbeauptkommissarin/Gewerbeauptkommissar

– BesGr. A 11 – (mehrere Stellen)

(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: S 10/547

Arbeitsgebiete:

- a) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter in einem Kommissariat für das Aufgabengebiet der Bearbeitung von Korruptionsdelikten, Submissions- und Subventionsbetrug, Betrug und Untreue zum Nachteil von Behörden oder von Delikten, die von Polizeibediensteten des Landes Berlin verübt wurden im Dezernat 34 (AP-Nummer 3009-05-1265)
- b) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Kommissariat für den Deliktbereich Umweltkriminalität im Dezernat 35 (AP-Nummer 3009-05-1272)

Zu den Aufgabengebieten gehören insbesondere die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten im Rahmen der dem Kommissariat jeweils zugewiesenen Aufgaben, das Bearbeiten von komplexen und umfangreichen Ermittlungsvorgängen bis zur Abgabe an/nach Beauftragung durch die Staats-/Anwaltschaft/die Richterinnen/den Richter, die Planung, Steuerung und Durchführung von Einsätzen, das Auswerten von sichergestellten sowie beschlagnahmten Beweismitteln und vermögensbezogenen Unterlagen und die Zusammenarbeit mit anderen Polizei-, Justiz- und Verwaltungsbehörden sowie sonstigen Institutionen.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben zu den beamtenrechtlichen Anforderungen, zu den Anforderungsprofilen und sonstigen Hinweisen kann im Internet unter

<http://www.berlin.de/polizei/beruf/>

sowie im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad Personal/Personalverwaltung/Weitere Themen/Stellenausschreibungen eingesehen beziehungsweise bei LKA St 32, Telefon: 4664-909329 eingesehen und angefordert werden.

Überdies möchte ich darauf hinweisen, dass ich die Erhöhung des Frauenanteils anstrebe und somit an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert bin. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl und des Gliederungsbuchstabens an den **Polizeipräsidenten in Berlin**, Landeskriminalamt – LKA St 32 –, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin zu richten.

Soziale Dienste der Justiz – Gerichtshilfe und Bewährungshilfe –

Bezeichnung: **Sozialoberinspektorin/Sozialoberinspektor**
– BesGr. A 10 – (mehrere Stellen)

Besetzbar: ab 1. März 2010,
ab 1. Mai 2010,
nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen

Kennzahlen: 8/09, 12/09

Arbeitsgebiet: Hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferin/Hauptamtlicher Bewährungs- und Gerichtshelfer für Erwachsene (Schwerpunkt Bewährungshilfe).

Beamtenrechtliche Anforderungen:

Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter(in)/Sozialpädagogin/-pädagoge.

Es kommen hauptsächlich Sozialinspektorinnen/Sozialinspektoren in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt (§ 15 Absatz 4 Nummer 2 LfBG).

Anforderungsprofil:

Sehr wichtig sind Kenntnisse und Methoden der Sozialarbeit, der Gesprächsführung, eine absolvierte methodische Fortbildung, Kenntnisse in der Erhebung beziehungsweise Stellung psychosozialer Anamnesen, Diagnosen und Prognosen. Wichtig sind Kenntnisse der für das Aufgabengebiet einschlägigen Rechtsvorschriften des StGB, der StPO, des SGB II, kriminologische und Verwaltungskenntnisse.

Sehr wichtig sind Leistungsbereitschaft, Engagement, Belastbarkeit, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Selbständigkeit, Zeiteinteilung, Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zum Umgang mit Konfliktsituationen. Wichtig sind ein zweckmäßig ausgerichtetes Handeln, Kooperationsverhalten, Kritik- und Integrationsfähigkeit.

Weitere Hinweise:

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Zur Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen kann die Stelle auch vorübergehend mit einer/einem Angestellten besetzt werden, die/der die Übernahme in das Beamtenverhältnis anstrebt.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Soweit eine entsprechende dienstliche Beurteilung nicht vorliegt, wird darum gebeten, die Erstellung einzuleiten.

Der Bewerbung sollen beigefügt werden:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und
2. eine Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl zu richten an die **Sozialen Dienste der Justiz – AV 1 –**, Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Info-Telefonnummer 030 9013-2825.

Aus Kostengründen können Bewerbungsunterlagen nur per Freiumschlag oder Fachpost (bitte Bearbeiterzeichen angeben) zurückgesandt werden.

Soziale Dienste der Justiz – Gerichtshilfe und Bewährungshilfe –

Bezeichnung: **Sozialamtsrätin/Sozialamtsrat**
– BesGr. A 12 – (voraussichtlich zwei Stellen)

Besetzbar: ab 1. April 2010, nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen

Kennzahlen: 9/09, 10/09

Arbeitsgebiet: Leiterin/Leiter einer Dienstgruppe, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferin/hauptamtlicher Bewährungs- und Gerichtshelfer für Erwachsene.

Leitung der Dienstgruppe, der Dienst- und Fallbesprechungen, Sicherstellung des Dienstbetriebes. Erstbeurteiler(in), Verantwortliche(r) für das Mitarbeiter- und Vorgesetztengespräch. Förderung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen der Mitarbeiter(innen). Unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter(innen) der Dienstgruppe. Durchführung von Bewährungsaufsichten und Gerichtshilfeaufträgen.

Beamtenrechtliche Anforderungen:

Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter(in)/Sozialpädagogin/-pädagoge.

Es kommen hauptsächlich Sozialamtfrauen/Sozialamt Männer in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt (§ 15 Absatz 4 Nummer 2 LfBG). Langjährige Berufserfahrungen in der Sozialarbeit.

Anforderungsprofil:

Sehr wichtig sind die Fähigkeit zur Leitung von Mitarbeiter(inne)n, eine zielorientierte und kooperative Leitung, Beurteilungsvermögen, Verwaltungskennntnisse, die Kenntnis der für das Aufgabengebiet einschlägigen Rechtsvorschriften des StGB, der StPO und des SGB II, die Beherrschung von Moderationstechniken. Unabhängig sind Kenntnisse der Methoden der Sozialarbeit insbesondere der Gesprächsführung und Kenntnisse in der Erhebung psychosozialer Anamnesen. Der Nachweis einer weiterführenden methodischen Fortbildung und IT-Grundkenntnisse sind wichtig.

Unabdingbar sind Belastbarkeit, Stresstoleranz, Kommunikationsfähigkeit, die Fähigkeit zur Lösung von Konfliktsituationen, Adressatenorientierung und Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit abweichendem Verhalten. Sehr wichtig sind Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Selbständigkeit, Leistungsbereitschaft und Engagement.

Weitere Hinweise:

Derzeit sind Frauen in den ausgeschriebenen Leitungspositionen in meiner Behörde unterrepräsentiert. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig berücksichtigt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Soweit eine entsprechende dienstliche Beurteilung nicht vorliegt, wird darum gebeten, die Erstellung einzuleiten.

Der Bewerbung sollen beigefügt werden:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und
2. eine Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl zu richten an die **Sozialen Dienste der Justiz** – AV 1 –, Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Info-Telefonnummer 030 9013-2825.

Aus Kostengründen können Bewerbungsunterlagen nur per Freiumschlag oder Fachpost (bitte Bearbeiterzeichen angeben) zurückgesandt werden.

Soziale Dienste der Justiz – Gerichtshilfe und Bewährungshilfe –

Bezeichnung: **Sozialamtfrau/Sozialamtman**
– BesGr. A 11 – (mehrere Stellen)

Besetzbar: ab 1. Juni 2010, nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen

Kennzahlen: 11/09 und 13/09

Arbeitsgebiet: Hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferin/Hauptamtlicher Bewährungs- und Gerichtshelfer für Erwachsene (Schwerpunkt Bewährungshilfe).

Beamtenrechtliche Anforderungen:

Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter(in)/Sozialpädagogin/-pädagoge.

Es kommen hauptsächlich Sozialoberinspektorinnen/Sozialoberinspektoren in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt (§ 15 Absatz 4 Nummer 2 LfBG).

Anforderungsprofil:

Sehr wichtig sind Kenntnisse und Methoden der Sozialarbeit, der Gesprächsführung, eine absolvierte methodische Fortbildung, Kenntnisse in der Erhebung beziehungsweise Stellung psychosozialer Anamnesen, Diagnosen und Prognosen. Wichtig sind Kenntnisse der für das Aufgabengebiet einschlägigen Rechtsvorschriften des StGB, der StPO, des SGB II, kriminologische und Verwaltungskennntnisse.

Sehr wichtig sind Leistungsbereitschaft, Engagement, Belastbarkeit, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Selbständigkeit, Zeiteinteilung, Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zum Umgang mit Konfliktsituationen. Wichtig sind ein zweckmäßig ausgerichtetes Handeln, Kooperationsverhalten, Kritik- und Integrationsfähigkeit.

Weitere Hinweise:

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Soweit eine entsprechende dienstliche Beurteilung nicht vorliegt, wird darum gebeten, die Erstellung einzuleiten.

Der Bewerbung sollen beigefügt werden:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und
2. eine Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl zu richten an die **Sozialen Dienste der Justiz** – AV 1 –, Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Info-Telefonnummer 030 9013-2825.

Aus Kostengründen können Bewerbungsunterlagen nur per Freiumschlag oder Fachpost (bitte Bearbeiterzeichen angeben) zurückgesandt werden.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Jugend, Familie, Schule und Sport, Jugendamt – Zentrale Fachdienste –

Bezeichnung: **Stadtinspektorin/Stadtinspektor** – BesGr. A 9 – mit 100 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Die Stelle kann auch mit einer/einem Angestellten nach Vgr. V c/V b BAT besetzt werden (Bewertungsvermutung nach V b/IV b liegt vor; Bewertungsvorgang ist noch nicht abgeschlossen).

Teilzeitbeschäftigung ist möglich, sofern der Arbeitsplatz durch zwei Teilzeitbeschäftigte ganztägig besetzt werden kann.

Besetzbar: sofort, bis zum 20. März 2010

Bei Inanspruchnahme von Elternzeit ist eine Verlängerung beabsichtigt.

Kennzahl: 38/09

Arbeitsgebiet: Unterhaltsvorschussstelle. Selbständige Erarbeitung und Anwendung der für das Sachgebiet maßgeblichen Vorschriften (Unterhaltsvorschussgesetz UVG, Unterhaltsrecht, Insolvenzrecht, Ausländerrecht, EU-Recht). Selbständige Bearbeitung von Anträgen nach dem UVG und Bescheidung über die Gewährung von Leistungen. Beratung von Hilfesuchenden. Überprüfung von Ansprüchen gegenüber nachrangigen Sozialleistungsträgern (Jobcenter, Sozialamt). Überprüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Unterhaltsverpflichteten. Prüfung der Leistungsfähigkeit von Unterhaltsverpflichteten. Kosteneinziehung nach §§ 5 und 7 UVG. Erste Überprüfung bei Widersprüchen und Bescheidung bei Abhilfemöglichkeit. Einleitung von Ordnungswidrigkeiten. Praxisanleitung.

Formale Anforderungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung beziehungsweise Ausbildungsabschluss als Verwaltungsfachangestellte(r), Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation sowie der Abschluss des Verwaltungslehrganges II beziehungsweise vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten.

Fachliche Kompetenzen:

Sehr wichtig sind Kenntnisse des UVG und angrenzender Rechtsvorschriften (zum Beispiel BGB, ZPO, Insolvenzrecht, Ausländer- und EU-Recht) und sichere Anwendung der einschlägigen Fachsoftware (ZVK).

Außerfachliche Kompetenzen:

Sehr wichtig sind ein gutes Auffassungs- und Urteilsvermögen sowie eine termin- und ergebnisorientierte Zeiteinteilung, weiterhin eine gute Kommunikationsfähigkeit. Als unabdingbar wird ein kundenorientiertes Verhalten angesehen.

Das Anforderungsprofil kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

www.charlottenburg-wilmersdorf.de

eingesehen und beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin (siehe Bewerbungsanschrift beziehungsweise telefonisch unter 9029-12153) angefordert werden.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens ist bei Beschäftigten des Landes Berlin auch eine aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als zwölf Monate) zu berücksichtigen. Soweit eine entsprechende dienstliche Beurteilung nicht vorliegt, wird darum gebeten, deren Erstellung zu veranlassen und den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Anerkannt schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind mit tabellarischem Lebenslauf und Tätigkeitsübersicht **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** im Amtsblatt für Berlin unter Angabe der Kennzahl an das **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**, Abteilung Finanzen und Kultur – Haus 2 –, 10617 Berlin zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst werden gebeten, mit der Bewerbung ihr Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte zu erklären und das eigene Stellenzeichen zur Führung des bewerbungsrelevanten Schriftwechsels über den Dienstpostverkehr anzugeben.

Aus Kostengründen können Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Jugend und Familie – Regionale Soziale Dienste –

Bezeichnung: **Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter**
– Vgr. V b/IV b – (2 Stellen)

Besetzbar: voraussichtlich ab 1. November 2009

Kennzahl: 20/09

Arbeitsgebiet: Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst.

Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Kinderschutzes; Beratung, Hilfen und Maßnahmen nach dem SGB VIII, BGB und angrenzenden Rechtsgebieten; Mitwirkung in familiengerichtlichen und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren; Berichte an Gerichte und andere Dienststellen; Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII; Amtshilfe; Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Dienststellen wie zum Beispiel Kita, Schule, fachdiagnostischen Diensten; Zusammenarbeit und Vernetzung mit freien Trägern; Betreuung einer Fallrate des sozialpädagogischen Dienstes einschließlich Dokumentation und Statistiken; Gremienteilnahme.

Es handelt sich um einen Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung.

Anforderungen: Angestellte mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder abgeschlossenem mindestens dreijährigen Bachelor-Studiengang der Sozialwissenschaften beziehungsweise gleichwertige Qualifikation mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter(in).

Für die Aufgabenwahrnehmung unabdingbar sind Kenntnisse der sozialpädagogischen Grundlagen und aktuellen Entwicklungen. Kenntnisse über die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Familien sowie Kenntnisse im SGB VIII, Familienrecht sowie in angrenzenden Rechtsgebieten, im allgemeinen Verwaltungsrecht und im Datenschutz sind sehr wichtig. Erfahrungen und Fähigkeiten bei der Anwendung sozialpädagogischer Methoden, Fähigkeiten und Erfahrungen bei der Einbeziehung und Verbindung sozialräumlicher Angebote und Strukturen und Kenntnisse über Konzepte und Angebote freier Träger der Jugendhilfe sind wichtig. Verwaltungs- und IT-Kenntnisse sind erwünscht. Als sehr wichtig für die Aufgabenerfüllung werden ebenso eine hohe Belastbarkeit angesehen, eine ausgeprägte Organisationsfähigkeit, selbständiges Handeln und die Fähigkeit, sich personen- und situationsbezogen austauschen zu können. Der Dienstleistungsorientierung wird eine hohe Bedeutung beigemessen.

Es kommen vorrangig Beschäftigte in Betracht, die sich im personellen Überhang befinden beziehungsweise befinden werden. Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber(innen) werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ich bin gehalten, im Rahmen des Auswahlverfahrens die aktuellen dienstlichen Beurteilungen (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Sofern keine entsprechende Beurteilung vorliegt, bitte ich, diese erstellen zu lassen.

Bewerbungen bitte ich, **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der oben genannten Kennzahl an das **Bezirksamt Spandau von Berlin – PZD I 3 –**, Carl-Schurz-Straße 2–6, 13578 Berlin zu schicken.

Die Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein Freiumschlag beigefügt ist.

Dienststelle: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

– LuV Ordnungsamt –

Bezeichnung: Angestellte/-r

Vergütungsgruppe: V b/IV b

Besetzbar: sofort
Kennzahl: 959/09
Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeitung mit besonderen Kontrollaufgaben des bezirklichen Ordnungsamtes.

Ordnungsmaßnahmen zur Herstellung und Sicherheit der Ordnung im öffentlichen Raum.

Planung und Durchführung von qualifizierten Sonderkontrollen im Bereich von gewerberechtlichen Eingriffen beziehungsweise Kontrollen nach dem Jugendschutzgesetz und Nichtraucherschutzgesetz.

Außendiensttätigkeit zu den nach fachlicher Einschätzung erforderlichen Zeiten, das heißt auch nachts, und Durchführung regelmäßiger Einsätze nach 22 Uhr.

Verantwortliche Vorbereitung der gezielten und auch regelmäßigen Einsätze mit dem allgemeinen Außendienst (AOD) des bezirklichen Ordnungsamtes sowie dem Landeskriminalamt unter Ausstattung mit den erforderlichen Befugnissen.

Abstimmungen mit dem Jugendamt und gemeinsame Entwicklung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen.

Recherchen im Internet im Hinblick auf jugendgefährdende Inhalte und Planung und Bearbeitung sich daraus ergebender Maßnahmen; Abstimmungen mit der Polizei, dem Jugendamt und gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft.

Einleitung und Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Tätigkeit weitestgehend im Spätdienst, auch an Wochenenden und an Feiertagen.

Bewerbungsfrist: 9. Oktober 2009

Bewerbungsanschrift: Aussagekräftige Bewerbungen sind mit Lebenslauf, beruflichem Werdegang, aus dem alle bisherigen Tätigkeiten, bisher absolvierte Fortbildungsveranstaltungen sowie besondere Befähigungen für das ausgeschriebene Arbeitsgebiet hervorgehen und der Einverständniserklärung zur Personalaktenanforderung innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl an das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Finanzen, Personal und Wirtschaftsförderung – FinPers I –, John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin zu richten.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/399>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
 – Jobcenter Tempelhof-Schöneberg –
Bezeichnung: Stadtoberinspektor/-in
Besoldungsgruppe: A 10
Besetzbar: sofort
Kennzahl: 960/09
Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Arbeitsvermittlung/-beratung Integration von Arbeitnehmerkünd(inn)en im Bereich SGB II.

Maßnahmeplanung und Umsetzung (zum Beispiel MAE, ABM).

Kundendifferenzierung als fortlaufender Prozess.

Durchführung von Profiling.

Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen.

Beratung der Arbeitnehmerkünd(inn)en in schwierigen Lebenssituationen zu weitergehenden sozialen Problemen der Bedarfsgemeinschaft.

Entscheidungen und Rechtsauskünfte zu Leistungen nach dem SGB II.

Netzwerkbildung, Datenpflege.

Ausbildung von Nachwuchskräften in Ausbildung und Praktikum.

Bewerbungsfrist: 9. Oktober 2009

Bewerbungsanschrift: Aussagekräftige Bewerbungen sind mit Lebenslauf, beruflichem Werdegang, aus dem alle bisherigen Tätigkeiten, bisher absolvierte Fortbildungsveranstaltungen sowie besondere Befähigungen für das ausgeschriebene Arbeitsgebiet hervorgehen und der Einverständniserklärung zur Personalaktenanforderung innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl an das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Finanzen, Personal und Wirtschaftsförderung – FinPers I –, John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin zu richten.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/398>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
 Abteilung Schule, Bildung und Kultur – Schule –
Bezeichnung: Angestellte/-r zugleich Schreibkraft
Vergütungsgruppe: VII/VI b
Besetzbar: sofort
Kennzahl: 964/09
Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit

Arbeitsgebiet:

Schulsekretär/-in an einer Schule im Bezirk Tempelhof-Schöneberg.

Büroarbeiten für den Schulleiter/die Schulleiterin, insbesondere Führung von Karteien und Verzeichnissen unter Einsatz von IuK-Technik;

Aktenführung (Schüler- und Sachakten);

Erstellen von Statistiken;

Führung der Nachweise der Selbstbewirtschaftungsmittel und der Barbestände sowie Unterstützung der Schulleitung bei der Bewirtschaftung von Sachmitteln;

Bestellung von Hilfsmitteln, Kontrolle und Ausgabe des beschafften Materials;

Verwaltungsarbeiten, Schriftwechsel und mündliche Auskünfte im Rahmen der geforderten Kenntnisse;

bibliothekarische Hilfstätigkeiten;

Mithilfe bei der Betreuung verletzter und kranker Kinder (Erste Hilfe);

Schreib- und Vervielfältigungsarbeiten.

Bewerbungsfrist: 9. Oktober 2009

Bewerbungsanschrift: Aussagekräftige Bewerbungen sind mit Lebenslauf, beruflichem Werdegang, aus dem alle bisherigen Tätigkeiten, bisher absolvierte Fortbildungsveranstaltungen sowie besondere Befähigungen für das ausgeschriebene Arbeitsgebiet hervorgehen und der Einverständniserklärung zur Personalaktenanforderung innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl an das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Finanzen, Personal und Wirtschaftsförderung – FinPers I –, John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin zu richten.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen1400>

eingesehen werden.

Vergabeplattform des Landes Berlin:
www.berlin.de/vergabeservice

Lieferung von U-Bahn-Getriebersatzteilen

Offenes Verfahren

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), Anstalt des öffentlichen Rechts – FEM-E (iPLZ 42200) –, Holzmarktstraße 15–17, 10179 Berlin.

Vergabenummer/Submissionsnummer: FEM-E1/6380/09.

Ansprechpartnerin/nähere Auskünfte: Frau Schwartz, Telefax: 030 256-27599.

Der vollständige Veröffentlichungstext kann beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unter der Internetadresse:

<http://www.ted.europa.eu/>

eingesehen werden.

**Komplettsanierung von 5 Aufzugsanlagen
Feuchtwangerweg 1–11, 12353 Berlin**

Öffentliche Ausschreibung (VOB/A)

degewo, Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues, gemeinnützige Aktiengesellschaft – Technisches Controlling/Submission –, Potsdamer Straße 60, 10785 Berlin, Telefon: 030 26485-1810.

Der vollständige Veröffentlichungstext kann auf der Vergabeplattform des Landes Berlin unter der Internetadresse:

<http://www.vergabeplattform.berlin.de/>

unter der Vergabenummer: 600-648-385-09 oder auf der Internetseite der degewo:

<http://www.degewo.de/>

unter Unternehmen – Ausschreibungen eingesehen werden.

**Wartung und Reinigung von Müllabwurfanlagen
der degewo AG in Berlin**

EU-Offenes Verfahren (VOL/A)

degewo Aktiengesellschaft – Technisches Controlling/Submission –, Potsdamer Straße 60, 10785 Berlin, Telefon: 030 26485-1800.

Der vollständige Veröffentlichungstext kann auf der Vergabeplattform des Landes Berlin unter der Internetadresse:

<http://www.vergabeplattform.berlin.de/>

unter der Vergabenummer: 210/000/MÜLL/09 oder auf der Internetseite der degewo:

<http://www.degewo.de/>

unter Unternehmen – Ausschreibungen eingesehen werden.

**Wartung und Reparatur von x86-basierenden
Servern**

Öffentliche Ausschreibung – VOL –

1. Vergabestelle: **Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**, Anstalt des öffentlichen Rechts, Bereich Einkauf/Materialwirt-

schaft, Abteilung Einkauf – Betriebstechnik (FEM-E2) –, 10096 Berlin.

Ansprechpartnerin: Frau Frey, Telefon: 030 256-20327, Telefax: 030 256-20325.

2. Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung – VOL/A –. Vergabenummer: FEM-E2/6832/09.
3. Art und Umfang der Leistung: Die BVG beabsichtigt einen Vertrag über die Wartung und Reparatur von x86-basierenden Servern abzuschließen. Die Laufzeit soll 48 Monate, mit einer Option weiterer 12 Monate, betragen.
Ort der Leistung: innerhalb von Berlin.
4. Aufteilung in Lose: nein.
5. Ausführungsfrist: 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013, mit der Option der Vertragsverlängerung um 12 Monate.
6. Anforderung der Verdingungsunterlagen bei der Vergabestelle, Anschrift siehe Nummer 1, bis **2. Oktober 2009**.
7. Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können, die nicht abgegeben werden: siehe Nummer 1.
8. Entgelt für die Verdingungsunterlagen: entfällt.
9. Ablauf der Angebotsfrist: **28. Oktober 2009**.
10. Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen: entfällt.
11. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind: siehe Verdingungsunterlagen.
12. Geforderte Nachweise (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bieters, die zur Beurteilung der Eignung mit dem Angebot vorliegen müssen: siehe Verdingungsunterlagen.
13. Wertungskriterien für die Auftragserteilung, grundsätzlich unter Angabe der konkreten Gewichtung: siehe Verdingungsunterlagen.
14. Gegebenenfalls Ausschluss von Nebenangeboten: entfällt.
15. Zuschlags- und Bindefrist: 1. Dezember 2009.
16. Besonderer Hinweis: Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.
17. Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Extern: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen – VOL-Beschwerdestelle –, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin.
Intern: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), Anstalt des öffentlichen Rechts, Zentrale Vergabepflichtstelle der BVG – V-REV/ZVP (iPLZ 10601) –, 10096 Berlin.

Lieferung von Beamern und Leuchtmitteln

1. Vergabestelle: **Stiftung Jüdisches Museum Berlin** – Verwaltung –, Lindenstraße 9–14, 10969 Berlin.
Ansprechpartnerin für Verfahrensfragen: Frau Riederberger, Telefon: 030 25993-470, Telefax: 030 25993-439.
Ansprechpartnerin für technische Details: Frau Eisert, Telefon: 030 25993-314.
2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOL/A –.

3. a) Ort der Leistungen: Stiftung Jüdisches Museum Berlin, Lindenstraße 9–14, 10969 Berlin.
- b) Lieferung von Beamern und Leuchtmitteln mit Abschluss eines Liefervertrages.
- c) Lieferumfang: 3 Beamer Projectiondesign F 20 SX+ und 6 Leuchtmittel Projectiondesign F 20 SX+ und 36 Leuchtmittel von Toshiba, Eiki, Sharp, HCM (Näheres ist den Verdingungsunterlagen zu entnehmen).
- d) Eine Vergabe in Losen ist vorgesehen.
4. Ausführungszeit: Lieferung von Beamern und 6 Leuchtmitteln: 44. Kalenderwoche, 36 andere Leuchtmittel auf Abruf in 2010.
5. a) Entschädigung für die Verdingungsunterlagen: Die Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5 € und ist einzuzahlen auf das Konto Nummer 6600008600 (BLZ 100 500 00) der Stiftung Jüdisches Museum Berlin bei der Berliner Sparkasse mit dem Vermerk: „Ausschreibung Beamer und Leuchtmittel“.
Der Betrag wird nicht erstattet.
- b) Ende der Bewerbungsfrist: Die Verdingungsunterlagen sind bis zum **25. September 2009** ausschließlich bei der Vergabestelle – siehe Nummer 1 – schriftlich anzufordern. Die Kopie des Einzahlungsbeleges sowie ein adressierter Freiumschlag A4 ist beizufügen.
6. Ablauf der Angebotsfrist: **2. Oktober 2009**, 15 Uhr.
Angebote sind nur im fest verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „Angebot – Lieferung von Beamern u. Leuchtmitteln“ durch Postzustellung zu schicken. Bitte Postlaufzeit berücksichtigen.
7. Nebenangebote sind nicht zugelassen.
8. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 12. Oktober 2009.
9. Nachweise gemäß § 7 Nummer 4 VOL/A gemäß Verdingungsunterlagen.
10. Zahlung von Sicherheiten nach VOL: entfällt.
11. Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote nach § 27 VOL/A.
12. Vergabepflichtstelle: Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, Telefon: 0228 9499-561, Telefax: 0228 9499-166.

Fach- und normgerechter Räum- und Streudienst in der Wintersaison der Jahre 2009 bis 2012 für die Berliner Bäder-Betriebe

Vergabenummer 04/2009

1. Auftraggebende Stelle: **Berliner Bäder-Betriebe (BBB)** – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) –, Sachsendamm 2–4, 10829 Berlin, Telefon: 030 78732-5, Telefax: 030 78732-999. E-Mail: berliner_baeder-betriebe@t-online.de
2. Ausschreibende Stelle: **Berliner Bäder-Betriebe (BBB)**, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), Abteilung Einkauf, Raum 212, Sachsendamm 2–4, 10829 Berlin, Telefon: 030 78732-711, Telefax: 030 78732-710. E-Mail: bbb-e.wega@t-online.de
3. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOL/A –.
4. Art der Leistung: Abschluss eines Leistungsvertrages für den Räum- und Streudienst.
5. Ort der Leistung: Berliner Bäder-Betriebe (BBB) – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) –, ausgewählte Bäderstandorte im gesamten Stadtgebiet Berlins.

6. Wesentlicher Leistungsumfang: Fach- und normgerechter Räum- und Streudienst auf den Liegenschaften der Berliner Bäder-Betriebe im gesamten Stadtgebiet Berlins nach Maßgabe der jeweiligen Leistungsverzeichnisse.
7. Aufteilung in Lose: ja.
Angebote sind möglich für ein Los, je Einzellos (Einzelangebot).
8. Ausführungszeit: 1. November 2009 bis 31. März 2012 mit Verlängerungsoption.
9. Verdingungsunterlagen können angefordert werden bis zum **25. September 2009**.
10. Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen und angefordert werden können: Berliner Bäder-Betriebe (BBB) – Abteilung Einkauf –, Zimmer 212, 2. Stock, Sachsendamm 2–4, 10829 Berlin, Telefon: 030 78732-711, Telefax: 030 78732-710.
11. Ausgabe der Verdingungsunterlagen ab **28. September 2009 per Post**.
12. Entschädigung für die Verdingungsunterlagen: entfällt.
13. a) Ablauf der Angebotsfrist: **16. Oktober 2009**, 10 Uhr.
b) Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Berliner Bäder-Betriebe (BBB), AöR – Posteingangsstelle –, 1. Etage, Sachsendamm 2–4, 10829 Berlin.
Versand in einem geschlossenen Umschlag, mit der Aufschrift: Vergabe 04/2009 – Bitte nicht öffnen!
14. a) Folgende Eignungsnachweise sind mit dem Angebot vorzulegen: Nachweis der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit und Tariftreue.
b) Folgende Erklärungen sind mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung gemäß § 7 Nummer 4 VOL/A.
15. Zuschlagskriterien:
 - Höhe des Preises: 70 %
 - Fachliche, technische und personelle Kompetenzen: 15 %
 - Erfahrung/Referenzen für Winterdienstmaßnahmen: 15 %
16. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 15. Dezember 2009.
17. Zahlung und Sicherheitsleistungen gemäß Verdingungsunterlagen.
18. Mit der Abgabe ihres Angebots unterliegen nicht berücksichtigte Bewerber den Bestimmungen des § 27 VOL/A.

Lieferung von Radscheiben und Radsatzwellen U-Bahn

Offenes Verfahren

Vergabestelle: **Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**, Anstalt des öffentlichen Rechts – FEM-E (iPLZ 42200) –, Holzmarktstraße 15–17, 10179 Berlin.

Vergabenummer: Subm.-Nummer FEM-E1/6748/09.

Ansprechpartnerin/nähere Auskünfte: Frau Schwartz, Telefax: 030 256-27599.

Der vollständige Veröffentlichungstext kann beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unter der Internetadresse:

<http://www.ted.europa.eu/>

eingesehen werden.

**Sicherheits- und Servicedienstleistungen
im Bereich der Stadt für Wissenschaft, Wirtschaft
und Medien (WISTA-Areal Berlin-Adlershof)
12489 Berlin**

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL Teil A

1 Auftraggeber und Generelles zum Verfahren

- 1.1 Auftraggeber/Ausschreibende Stelle: **AFM Adlershof Facility Management GmbH**, zu Händen von Stefan Horn, Kekuléstraße 2-4, D-12489 Berlin, Deutschland (Germany), Telefon: +49 30 6392-2219, Telefax: +49 30 6392-1931.
Internet-Adresse (URL): <http://www.afm-gmbh.de/>
Elektronische Post (E-Mail): horn@afm-gmbh.de
- 1.2 Art der Vergabe: öffentlich.
- 1.3 Im Leistungsverzeichnis werden 2 Lose (Vergabevarianten 1 und 2) dargestellt. Der Auftraggeber wird je nach Wirtschaftlichkeit entweder nur Los 1 oder nur Los 2 vergeben.
- 1.4 Nähere Auskünfte sind bei der ausschreibenden Stelle bis 13. Oktober 2009 erhältlich.
- 1.5 Alle mit der Ausschreibung im Zusammenhang stehenden Fragen sind schriftlich an die ausschreibende Stelle zu richten. Mündlich erfolgt keine Fragenbeantwortung. Eine Beantwortung der Fragen erfolgt nur, wenn für die ausschreibende Stelle ersichtlich ist, warum die Frage für die Erstellung eines Angebotes relevant ist. Alle eingereichten und relevanten Fragen mit Antworten werden schriftlich an alle Bieter versendet.
- 1.6 Die Ausschreibungsunterlage kann schriftlich **bis 13. Oktober 2009** mit beigefügter Kopie des Zahlungsnachweises über den Kostenbeitrag angefordert werden.
- 1.7 Ein Kostenbeitrag von netto 15 € zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer (2,85 €) in Summe brutto 17,85 € wird verlangt. Dieser dient der Kostendeckung zur Herstellung der Unterlagen und dem normalen postalischen Versand.
Dieser Kostenbeitrag ist wie folgt zu überweisen:
Begünstigter: AFM GmbH
Kontonummer: 1020676007
Bankleitzahl: 100 900 00
Bank: Berliner Volksbank
IBAN: DE 34 1009 0000 1020 6760 07
BIC: BEVODEBB
Verwendungszweck: Name Ihres Unternehmens, Kostenbeitrag Ausschreibung, Sicherheit AFM 2009.
Der Versand der Ausschreibungsunterlage erfolgt nach effektivem Geldeingang auf dem vorgenannten Konto.
- 1.8 Termine/Fristen: siehe dort.
- 1.9 Nachprüfinstanz: Vergabekammer des Landes Berlin, Martin-Luther-Straße 105, D-10825 Berlin, Telefon: +49 30 9013-8316, Telefax: +49 30 9013-7613.

2 Termine/Fristen

- 2.1 18. September 2009 – Veröffentlichung der Ausschreibung/Beginn der Angebotslaufzeit.
- 2.2 **13. Oktober 2009** – letzte Möglichkeit, die Ausschreibungsunterlage anzufordern.
- 2.3 19. bis 21. Oktober 2009 – Möglichkeit der Ortsbesichtigung (siehe hinten, Bedingungen zum Angebot, Nummer 3).
- 2.4 23. Oktober 2009 – Möglichkeit der schriftlichen Abgabe von Fragen an die ausschreibende Stelle.

- 2.5 30. Oktober 2009 – Versand der schriftlichen Beantwortung relevanter Fragen an die Bieter.
- 2.6 **12. November 2009** – Angebotsabgabe bis 12 Uhr bei der ausschreibenden Stelle.
- 2.7 **16. Dezember 2009** – Versand der Zuschlagserteilung an den wirtschaftlichsten Bieter und Mitteilung an die anderen Bieter.
- 2.8 8. Januar 2010 – Ende der Widerspruchsfrist gegen die Zuschlagserteilung um 12 Uhr bei der ausschreibenden Stelle.
- 2.9 14. Januar 2010 – voraussichtlicher Termin für die Vertragsunterzeichnung.
- 2.10 18. Januar 2010 – Beginn des Parallellaufes bisheriger/neuer Dienstleister.
- 2.11 1. Februar 2010 – Beginn der vollen Leistungserbringung.

Kurzbeschreibung Auftraggegenstand

- 2.12 Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag.
- 2.13 Rahmenvertrag: nein.
- 2.14 Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Sicherheits- und Servicedienstleistungen Berlin-Adlershof.
- 2.15 Kurzbeschreibung/Gegenstand des Auftrags:
Betreiben eines Leitstandes: 24 Stunden/Tag inklusive Alarmverfolgung 24 Stunden/Tag mit mindestens einer Person
Revierdienst/Schließdienst: Montag bis Freitag 2× am Tag, 3× in der Nacht; samstags, sonntags, feiertags 3× am Tag, 3× in der Nacht
Lieferung inklusive Instandhaltung und Betrieb eines Leistungskontrollsystems über RFID-Technologie, im Sinne eines Wächterkontrollsystems, mit ca. 100 Kontrollpunkten. Die jeweiligen Einzelleistungen können vom Auftraggeber über ein Kundenportal zeitnah nach Leistungserbringung eingesehen und abgerufen werden.
- 2.16 Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung
- 2.17 WISTA-Areal in Berlin-Adlershof.
- 2.18 Eine Vergabe in Losen ist nicht vorgesehen.
- 2.19 Beginn der Leistung: 1. Februar 2010.
- 2.20 Ende der Leistung: 31. Dezember 2012 mit Verlängerungsoption.
- 2.21 Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer erfolgt monatlich am Ende eines jeden Monats nach erbrachter Leistung mit Aufteilung der vom Auftraggeber vorgegebenen Kostenstellen und Kostenarten je Kostenstelle und Einzelnachweis der Leistungen je Kostenart. Überweist der Auftraggeber den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Wochentagen, ist er berechtigt, 3 % Skonto in Abzug zu bringen.

3 Bedingungen zum Angebot

- 3.1 Für das Angebot sind die von der ausschreibenden Stelle übersandten Vordrucke beziehungsweise Dateien zu benutzen. Jegliche Änderungen, kurzfristig oder konkret sind unzulässig. Die Abgabe des Angebots aus selbstgefertigten Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig.
- 3.2 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote werden ausgeschlossen. Das Angebot muss die Preise und die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein; die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

- 3.3 Änderungen an den Ausschreibungsunterlagen sind unzulässig.
- 3.4 Stimmt der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) mit dem Einheitspreis nicht überein, ist für die Wertung der Einheitspreis maßgebend.
- 3.5 Der Anbieter hat sich vor Abgabe seines Angebotes über den Umfang der Aufgaben an Ort und Stelle zu unterrichten. Die Besichtigung ist verpflichtend mit vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der ausschreibenden Stelle. Die festgelegten Termine für Besichtigungen sind für die folgenden Tage wie folgt von 10 Uhr beginnend bis 12 Uhr endend und von 14 Uhr beginnend bis 16 Uhr endend. Jeder Anbieter kann sich für einen Zeitzyklus wie vor beschrieben (beginnend/endend) für folgende Tage anmelden:
 - 3.5.1 19. Oktober 2009
 - 3.5.2 20. Oktober 2009
 - 3.5.3 21. Oktober 2009
- 3.6 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in Euro-Cent anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze und so weiter) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des gelten Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.
- 3.7 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 3.8 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Es muss mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein.
- 3.9 Auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zulässig.

4 Erforderliche Eignungsnachweise

Der Bieter hat mit seinem Angebot seine Fachkunde, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, soziale Kompetenz und die wirtschaftliche Machbarkeit nachzuweisen. Alle hierzu geforderten Eignungsnachweise sind dem Angebot beizufügen.

4.1 Fachkunde

- 4.1.1 Beifügen von Kopien:
 - 4.1.1.1 Gewerbeerlaubnis gemäß § 34a der Gewerbeordnung, die nicht älter als 12 Monate ist,
 - 4.1.1.2 Bewachungserlaubnis,
 - 4.1.1.3 gültiges Zertifikat über die Einführung und Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9000 ff. mit Auditnachweis, das nicht älter als 12 Monate ist,
 - 4.1.1.4 gültiges Zertifikat über die Einführung und Anwendung der Produktnorm DIN 77200 für Sicherheitsdienstleistungen mit Auditnachweis, das nicht älter als 36 Monate ist für die Hauptverwaltung in Berlin beziehungsweise Niederlassung in Berlin.
- 4.1.2 Beifügen jeweils einer aussagekräftigen, nachvollziehbaren und anwendbaren Kurzbeschreibung über die Einführung und praktische Anwendung aus einem Kundenauftrag zu den folgenden Themen, Dienst-/Arbeitsanweisungen
 - 4.1.2.1 RFID-Technologie mit den Mindestanforderungen im Sinne eines Wächterkontrollsystems
 - 4.1.2.1.1 zu welchem Zweck die RFID-Technologie (Vor-/Nachteile/Nutzen) beim Auftragnehmer, aber auch beim Kunden Anwendung findet,

- 4.1.2.1.2 Darstellung der eingesetzten Geräte,
- 4.1.2.1.3 Darstellung der auf den Geräten durch die Mitarbeiter zu bestätigenden Leistungen,
- 4.1.2.1.4 Darstellung der GPS-Navigation.
- 4.1.2.2 Service Level Agreement (SLA), mindestens bestehend aus:
 - 4.1.2.2.1 zu welchem Zweck die SLAs beim Auftragnehmer aber auch beim Kunden Anwendung finden,
 - 4.1.2.2.2 verwendetes Messsystem,
 - 4.1.2.2.3 Beifügen von SLAs aus dem Sicherheitswesen, bestehend zum Beispiel aus den Inhalten:
 - Dienstleistungsbeschreibung,
 - Aufgaben,
 - gesetzliche und/oder betriebliche Grundlagen des Kunden,
 - Messkriterien.
- 4.1.2.3 Business Continuity Management (BCM) beziehungsweise Betriebliches Kontinuitätsmanagement (BKM), Konzept auf Basis unter anderem des § 91 Absatz 2 des Aktiengesetzes (AktG) zur grundlegenden Sicherung des Fortbestandes und Notbetriebs insbesondere in Hinsicht auf Bestehen und Betrieb eines Risikomanagementsystems beim Auftraggeber beziehungsweise dessen Kunden, zum Beispiel bei Bombendrohungen, Feuer, Terroranschlag oder ähnlich aus einem Kundenauftrag, mindestens bestehend aus:
 - 4.1.2.3.1 Maßnahmen- und Ereignisplan, der auch beim Kunden Anwendung findet,
 - 4.1.2.3.2 Arbeitsanweisungen und Verfahrensanweisungen als Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9000 ff.,
 - 4.1.2.3.3 Alarmierungsplan mit Ersatzgestaltung im Ereignisfall.
- 4.1.2.4 Pandemiekonzept im oben genannten Sinne des BCM/BKM aus einem Kundenauftrag, mindestens bestehend aus:
 - 4.1.2.4.1 Maßnahmen- und Ereignisplan, der auch beim Kunden Anwendung findet,
 - 4.1.2.4.2 Arbeitsanweisungen und Verfahrensanweisungen als Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9000 ff.,
 - 4.1.2.4.3 Alarmierungsplan mit Ersatzgestaltung im Ereignisfall.
- 4.1.2.5 KVP (Kontinuierlicher Verbesserungsprozess), mindestens bestehend aus:
 - 4.1.2.5.1 Aufgabenstellung, die initiativ beim Kunden Anwendung gefunden hat,
 - 4.1.2.5.2 Beschreibung des KVP-Ablaufes,
 - 4.1.2.5.3 Ergebnis des KVP und Darstellung des Mehrwertes für den Kunden und die Mitarbeiter.
- 4.1.3 Beifügen von Dienst-/Arbeitsanweisungen insbesondere zu den Positionen 4.1.2.1 bis 4.1.2.5.

4.2 Zuverlässigkeit

- 4.2.1 Im Falle einer Bietergemeinschaft
 - 4.2.1.1 ist von jedem Bieter zu bestätigen, wer die Federführung übernimmt,
 - 4.2.1.2 hat jeder Bieter alle in dieser Ausschreibung geforderten Nachweise über Fachkunde, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, soziale Kompetenz und die wirtschaft-

- liche Machbarkeit vollständig dem Angebot beizufügen,
- 4.2.1.3 sind die Unterlagen je Bieter nacheinander zu ordnen.
- 4.2.2 Beifügen einer rechtsverbindlich unterschriebenen Eigenklärung der Geschäftsführung, dass
- 4.2.2.1 über das Vermögen des Unternehmens nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,
- 4.2.2.2 sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
- 4.2.2.3 vom Unternehmen, der Geschäftsführung und/oder verantwortlichen handelnden Person(en) keine schweren Verfehlungen begangen wurden und nachgenannte Verfahren/Urteile nicht vorliegen und dass keine der vorgenannten Personen, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen sind, rechtskräftig verurteilt worden sind, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen gemäß:
- 4.2.2.3.1 § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- 4.2.2.3.2 § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- 4.2.2.3.3 § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- 4.2.2.3.4 § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- 4.2.2.3.5 § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Artikel 7 Absatz 2 Nummer 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,
- 4.2.2.3.6 Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr),
- 4.2.2.3.7 § 370 der Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- 4.2.2.4 alle Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt sind. Auf Verlangen des Auftraggebers diesbezügliche Nachweise vorgelegt werden,
- 4.2.2.5 das Unternehmen in den letzten zwei Jahren nicht gemäß § 21 des Arbeitnehmerentsendegesetzes beziehungsweise § 16 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes zu einer Geldbuße von mehr als 2 500 € belegt worden ist,
- 4.2.2.6 der Geschäftsführung kein aktueller Verstoß gegen die oben angegebenen Vorschriften und kein anstehender Bußgeldbescheid gegen das Unternehmen beziehungsweise die verantwortlich handelnde(n) Person(en) be-
trifft/betreffen und kein aktueller Verstoß gegen die oben angegebenen Vorschriften beziehungsweise kein anstehender Bußgeldbescheid gegen das Unternehmen beziehungsweise die Geschäftsführung und/oder verantwortlichen handelnde(n) Person(en) bekannt ist,
- 4.2.2.7 derzeit kein schwebendes Verfahren auf Gewerbeuntersagung im Sinne des § 35 GewO anhängig ist,
- 4.2.2.8 nicht bekannt ist, dass im Berliner und/oder anderen Landeskorrupsionsregistern eine Eintragung vorliegt, die das Unternehmen, die Geschäftsführung beziehungsweise die verantwortlich handelnde(n) Person(en) betrifft/betreffen,
- 4.2.2.9 die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllt sind,
- 4.2.2.10 die staatlichen Sicherheitsvorschriften (insbesondere und unter anderem Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz einschließlich der dazugehörigen Rechtsverordnungen) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften eingehalten werden,
- 4.2.2.11 die Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmisbrauch im Sinne des Dritten Sozialgesetzbuches, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes beziehungsweise des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eingehalten werden,
- 4.2.2.12 die gesetzlichen Bestimmungen für eine Arbeitsaufnahme ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland eingehalten werden,
- 4.2.2.13 Löhne und Gehälter – auch ausländischer Beschäftigter, sofern diese die Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbringen – mindestens monatlich über Gehaltskonten überwiesen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse im Unternehmen bereitgehalten und auf Anforderung dem Auftraggeber vorgelegt werden,
- 4.2.2.14 das Unternehmen, die Geschäftsführung und/oder verantwortlich handelnde(n) Person(en) im Verfahren nicht vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben und die geforderten Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers überprüft werden können,
- 4.2.2.15 dass im Auftragsfalle
- 4.2.2.15.1 gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz beziehungsweise Mindestarbeitsbedingungengesetz personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift) auf Anforderung des Auftraggebers bekannt gegeben werden,
- 4.2.2.15.2 kein Unterauftrag beziehungsweise Subunternehmerauftrag vergeben wird,
- 4.2.2.15.3 dass die Leistungen nach Vertragsabschluss nicht an Dritte weitergegeben werden,
- 4.2.2.15.4 nur vollbeschäftigtes, beim Ordnungsamt gemeldetes Stammpersonal eingesetzt wird,
- 4.2.2.15.5 kein Personal von Leiharbeitsfirmen, Subunternehmern, anderen Dritten eingesetzt wird,
- 4.2.2.15.6 keine sich illegal in Deutschland aufhaltenden Personen zum Einsatz kommen,
- 4.2.2.15.7 nur Personal zum Einsatz kommt, welches der deutschen Sprache in Wort und in Schrift mächtig ist,
- 4.2.2.16 der Auftraggeber ermächtigt wird, Auskünfte über die Meldedateien personenunabhängig einzuholen

beziehungsweise der Auftragnehmer diese auf Verlangen des Auftraggebers vorlegt.

- 4.2.3 Beifügen einer separaten, rechtsverbindlich unterschriebenen Eigenerklärung der Geschäftsführung mit Angaben zu folgenden Inhalten:
- 4.2.3.1 der Steuer-Identifikationsnummer des Bieters beim Bundesministerium für Finanzen (BFM), bei ausländischen Bewerbern die entsprechende seines Landes,
- 4.2.3.2 der Identnummer und der Adresse der zuständigen Industrie- und Handelskammer und/oder Handwerkskammer,
- 4.2.3.3 zu der Mitgliedschaft in der Sicherheitspartnerschaft mit der Polizei in Berlin im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft zur gemeinsamen Leitstelle des Bundes und der Berliner Polizei (GLStBu/Be),
- 4.2.3.4 zu der Mitgliedschaft im Arbeitskreis für Unternehmenssicherheit in der Wirtschaft (AKUS) oder vergleichbar, mit Angabe der Adresse und der Mitgliedsnummer,
- 4.2.3.5 dass der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung gültige oder sich in der Nachwirkung befindliche Mantel- und Entgelttarifvertrag des BDWS für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Berlin eingehalten wird und die damit verbundene tarifliche Entlohnung der Mitarbeiter gemäß den entsprechenden Lohngruppen sowie deren Zuschläge und Zulagen mindestens gewährleistet werden,
- 4.2.3.6 dass das eingesetzte Personal nachweislich eine Zugehörigkeit im Unternehmen von mindestens 12 Monaten besitzt.
- 4.2.4 Beifügen einer Kopie der
- 4.2.4.1 gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes beziehungsweise Eigenerklärung der Geschäftsführung,
- 4.2.4.2 Bestätigung der Mitgliedschaft im Bundesverband für Deutsche Wach- und Sicherheitsunternehmen (BDWS) in der Landesgruppe Berlin,
- 4.2.4.3 gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft,
- 4.2.4.4 Bescheinigung der gesetzlichen oder Ersatzkrankenkasse(n) über Zahlung der Beiträge, die nicht älter als 12 Monate ist.
- 4.2.5 Beifügen der Originale
- 4.2.5.1 des Auszuges aus dem Gewerbezentralregister GZR4 für juristische Personen, der nicht älter als 6 Monate ist,
- 4.2.5.2 des Auszuges aus dem Gewerbezentralregister GZR3 für natürliche Personen (Geschäftsführung/Leitung), der nicht älter als 6 Monate ist,
- 4.2.5.3 der vollständig ausgefüllten und rechtskräftig unterschriebenen Erklärung gemäß § 1 Absatz 2 der Frauenförderverordnung (FFV), die im Auftragsfalle zum Tragen kommt,
- 4.2.5.4 der aktuellen Erklärung der Versicherungsgesellschaft über den bestehenden Betriebshaftpflichtversicherungsschutz, die nicht älter als 6 Monate ist, von mindestens folgenden Deckungssummen
- Personenschäden: 2 500 000 Euro
 - Sachschäden: 2 500 000 Euro
 - Abhandenkommen bewachter Sachen: 250 000 Euro

- Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten: 250 000 Euro
- Vermögensschäden: 250 000 Euro

4.3 Leistungsfähigkeit

- 4.3.1 Beifügen der Kopie des VdS-Zertifikates und nennen der Anschriften über
- 4.3.1.1 eine eigene Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) in Berlin nach VdS-Richtlinie 2153 und 2172, anerkannt von der VdS Schadensverhütung GmbH in den Klassen A, B und C,
- 4.3.1.2 eine eigene Interventionsstelle (IS) in Berlin nach VdS-Richtlinie 2153, anerkannt von der VdS Schadensverhütung GmbH.
- 4.3.2 Beifügen des Qualifikationsnachweises über
- 4.3.2.1 die Ausbildung von mindestens 4 NSL-Fachkräften nach der VdS-Richtlinie 2237, die seit mindestens 12 Monaten im Unternehmen beschäftigt sind,
- 4.3.2.2 die Ausbildung von mindestens zwei Leitenden NSL-Fachkräften (Leiter und Stellvertreter) nach der VdS-Richtlinie 2237, die seit mindestens 12 Monaten im Unternehmen beschäftigt sind,
- 4.3.2.3 die Ausbildung der im Alarm- und Streifendienst Beschäftigten nach der VdS-Richtlinie 2172, die seit mindestens 12 Monaten im Unternehmen beschäftigt sind und im Auftragsfalle im Projekt zum Einsatz kommen werden.
- 4.3.3 Ausfüllen der Unternehmensdaten, Referenzliste, Umsatz- und Personalentwicklung etc. unter Verwendung der dieser Ausschreibung in Kapitel 7 Position 7.1 und 7.2 beigefügten Formulare.

4.4 Bewertung der Angebote

Nach Angebotseröffnung erfolgt:

- 4.4.1 Aussondern der Angebote, die die formalen Kriterien und Ausschlusskriterien (siehe Ausschlusskriterien) nicht erfüllen,
- 4.4.2 Prüfung nach § 23 VOL,
- 4.4.3 Bewerten der maßgebenden Gesichtspunkte je Angebot und Ermitteln des Gesamtergebnisses je Bieter, dabei wird unter anderem Wert gelegt auf die:
- 4.4.3.1 Inhalte und Nachvollziehbarkeit der geforderten Einzelnachweise, Zertifikate und Erklärungen,
- 4.4.3.2 aussagekräftige, nachvollziehbare und anwendbare Darstellung über die Einführung und praktische Anwendung von Service Level Agreements (SLAs), der RFID-Technologie, des Pandemiekonzepts und des KVPs aus einem Kundenauftrag,
- 4.4.3.3 Auskömmlichkeit der Preise, sowohl aus Bietersicht als auch aus Auftraggebersicht.
- 4.4.4 Festlegung des wirtschaftlichsten Angebotes (Vergabevorschlag).

Rahmenvertrag über Kältemittel 134 A

Öffentliche Ausschreibung – VOL –

1. Vergabestelle: **Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**, Anstalt des öffentlichen Rechts, Einkauf/Materialwirtschaft – FEM-E4 –, iPLZ 42200, Holzmarktstraße 15–17, 10179 Berlin.
Ansprechpartnerin: Frau Großmann, Telefon: 030 256-20363, Telefax: 030 256-20206.

2. Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung – VOL/A –
Vergabenummer: FEM-E4/6749/09.
3. Art und Umfang der Leistung: Rahmenvertrag über Kältemittel 134 A.

Ort der Leistung: diverse Anlieferstellen der BVG innerhalb des Stadtgebietes Berlin.
4. Aufteilung in Lose: ja, Angebote können abgegeben werden für ein Los, mehrere Lose, alle Lose.
5. Ausführungsfrist: November 2009 bis Oktober 2011.
6. Anforderung der Verdingungsunterlagen schriftlich mit Kopie eines Überweisungsbeleges gemäß Nummer 8 bei der Vergabestelle, Anschrift siehe Nummer 1, bis spätestens **2. Oktober 2009**.
7. Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können, die nicht abgegeben werden: siehe Nummer 1, bis spätestens 2. Oktober 2009.
8. Entgelt für die Verdingungsunterlagen: Die Verdingungsunterlagen werden gegen Überweisung von 10 € auf das Konto Nummer 990003906 (BLZ 100 500 00) bei der Berliner Sparkasse abgegeben.

Die Überweisung ist mit dem Vermerk: „FEM-E4/6749/09, Lieferung von Kältemittel 134 A, Konto: 534806, Kostenstelle: 99113“ zu versehen.

Der Bewerbung ist eine Kopie des Überweisungsbeleges mit einer Einzahlungsbestätigung der Bank beizufügen.

Hinweis: Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
9. Ablauf der Angebotsfrist: **19. Oktober 2009**, 12 Uhr.
10. Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen: entfällt.
11. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind: siehe Verdingungsunterlagen.
12. Geforderte Nachweise (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bieters, die zur Beurteilung der Eignung mit dem Angebot oder auf Verlangen vorliegen müssen:

Mit dem Angebot sind vorzulegen:
 1. gültige ULV-Bescheinigung beziehungsweise wenn die ULV-Bescheinigung nicht vorliegt:
 - a) Auszug aus dem Handelsregister,
 - b) Bescheinigung der Krankenkasse,
 - c) Erklärung des Finanzamtes/Eigenerklärung über die Zahlung von Steuern;
 2. Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen und privaten Auftraggeber (§ 7 b Nummer 1 Absatz 7 Buchstabe a VOL/A);
 3. Angabe von Geburtsdatum, Geburtsort und gegebenenfalls Geburtsnamen der für die Führung der Geschäfte Verantwortlichen oder eine gleichwertige Bescheinigung (zum Beispiel Auszug aus dem Bundeszentralregister);
 4. Weitere auftragsbezogene Eignungsnachweise:
 - a) Nachweis der Zertifizierung DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagementsystem),
 - b) Nachweis der Zertifizierung ISO 14000 (Umweltmanagementsystem) oder gleichwertige Zertifizierung oder Bescheinigung;
 5. Formular Eigenerklärung gemäß § 7 Nummer 5 – Vorlage wird mit Verdingungsunterlagen zugestellt;
 6. Fragebogen-Erklärung zur Anwendung der Frauenförderverordnung (FFV) – Vorlage wird mit Verdingungsunterlagen zugestellt.
13. Wertungskriterien für die Auftragserteilung, grundsätzlich unter Angabe der konkreten Gewichtung: –
14. Gegebenenfalls Ausschluss von Nebenangeboten: nein.
15. Zuschlags- und Bindefrist: 30. November 2009.
16. Besonderer Hinweis: Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.
17. Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Extern: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen – VOL-Beschwerdestelle –, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin.

Intern: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), Anstalt des öffentlichen Rechts, Zentrale Vergabepflichtstelle der BVG – V-REV/ZVP (iPLZ 10601) –, 10096 Berlin.

Aufgebote

Die Bundesrepublik Deutschland – Entschädigungsfonds –, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Fasanenstraße 87, 10623 Berlin, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenberg, Zweigstelle Hohenschönhausen von Pankow, Blatt 24798 N in Abteilung III Nummer 2 für Frau Elisabeth Sperber geborene Maaß in Berlin-Buchholz eingetragenen Hypothek von 5 000 RM beantragt. Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 18. November 2009, 12 Uhr im Gerichtsgebäude, Zimmer 110, I. Geschoss, Parkstraße 71, 13086 Berlin anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, da sonst seine Ausschließung erfolgen wird. – Az. 70 C 8/09.

Amtsgericht Pankow/Weißensee

1. Giesela Behrenbeck, Auf dem Kämpchen 25, 42699 Solingen,
2. Hans-Joachim Schröder, Usedomweg 10, 50997 Köln,
3. Renate Keil, Am Biberbrunnen 1, 63456 Hanau, Antragsteller, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Peter C. Heesch, Heiligenbergstraße 17 a, 69121 Heidelberg, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Teilhypothekenbriefes über den im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenberg, Zweigstelle Hohenschönhausen von Weißensee, Blatt 228 N in Abteilung III Nummer 3 für den Domänenpächter Kurt Schröder in Bründel bei Bernburg eingetragenen Teilbetrag von 6 500 GM der Hypothek von 10 000 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 13. Januar 2010, 12 Uhr im Gerichtsgebäude, Zimmer 110, I. Geschoss, Parkstraße 71, 13086 Berlin anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann. – Az. 70 C 10/09.

Amtsgericht Pankow/Weißensee

Dieter Knorr, wohnhaft Lauterstraße 4, 12159 Berlin, vertreten durch Notarin Stefanie Brielmaier, Marienfelder Chaussee 133, 12349 Berlin, hat das Aufgebot des unbekanntes Gläubigers der in den Grundbüchern von Schöneberg, Blatt 12755, 12756, 13560, 13563 bis 13571, 14822 in Abteilung III für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schwäbisch Hall jeweils eingetragenen Gesamtgrundschuld Nummer 3 von 48 000 DM beantragt. Der Gläubiger/Berechtigte wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, 13. November 2009, 11.15 Uhr im Gerichtsgebäude, Raum 101, I. Etage, Ringstraße 9, 12203 Berlin (Lichterfelde) anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden und die Urkunde vorzulegen, anderenfalls kann er mit seinem Recht ausgeschlossen werden. – Az. 76 C 69/08.

Amtsgericht Schöneberg

Nanette Ghantus, wohnhaft: Bundschuhstraße 7, 01307 Dresden, Antragstellerin, vertreten durch: Rechtsanwalt und Notar Klaus-Hinrik Woddow, Kurfürstendamm 220, 10719 Berlin, hat das Aufgebot des unbekanntes Gläubigers im Grundbuch von Zehlendorf, Blatt 7840 in Abteilung III für den Berliner Hypothekenbankverein (Stadtschaft) zu Berlin eingetragenen Hypothek Nummer 5 von 4 300 GM beantragt. Der Gläubiger/Berechtigte wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, 6. November 2009, 11.45 Uhr im Gerichtsgebäude, Raum 101, I. Etage, Ringstraße 9, 12203 Berlin (Lichterfelde) anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden und die Urkunde vorzulegen, anderenfalls kann er mit seinem Recht ausgeschlossen werden. – Az. 76 C 3/09.

Amtsgericht Schöneberg

Der Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e. V. SOS-Kinderdörfer weltweit, Ridlerstraße 55, 80339 München, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gerhard Bollmann, Kurfürstendamm 31, 10719 Berlin, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes der im Grundbuch von Brandenburgertorbezirk, Blatt 2194 des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg von Berlin, vormals Amtsgericht Tiergarten, in Abteilung III Nummer 2 in Höhe von 50 000 DM eingetragenen Grundschuld für das Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mbH in Hameln mit 9 % Zinsen jährlich beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 22. Januar 2010, 12 Uhr, Saal 58, Lehrter Straße 60, 10557 Berlin anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann. – Az. 70 C 10/09.

Amtsgericht Tiergarten

Vereinsregister

Neueintragungen

- VR 28921 B – 2. September 2009: „Stadt Land Fluss Berlin Brandenburg e. V.“, Verein zur Förderung historischer und touristischer Kulturbegegnungen, Berlin
- VR 28922 B – 3. September 2009: Berliner Tischlereimuseum e. V., Berlin
- VR 28923 B – 3. September 2009: Verein zur Förderung der Wilhelmstadt e. V., Berlin
- VR 28924 B – 3. September 2009: Physio Top REHA Sport e. V., Berlin
- VR 28925 B – 3. September 2009: Bildungsverband Überspannungsschutztechnik, Berlin
- VR 28926 B – 3. September 2009: ProHilfe e. V., Berlin
- VR 28927 B – 3. September 2009: Deutsch-Kirgisische Gesellschaft e. V., Berlin
- VR 28928 B – 3. September 2009: friends for friends e. V., Berlin
- VR 28929 B – 3. September 2009: Freunde der Rudolf-Wissell-Grundschule e. V., Berlin
- VR 28930 B – 3. September 2009: BDV Bund der Verbraucher e. V., Berlin
- VR 28931 B – 4. September 2009: BSG Sachverständigen Zentrum Berlin (BSG SVZ Berlin), Berlin
- VR 28932 B – 4. September 2009: “SHESA GERMANY” (SG) e. V., Berlin
- VR 28933 B – 4. September 2009: Verbraucherforum Berlin Mitte e. V., Berlin
- VR 28934 B – 4. September 2009: Literatur und Lügen e. V., Berlin
- VR 28935 B – 7. September 2009: Landeslehrerververtretung der Berliner Musikschulen (LBM) e. V., Berlin
- VR 28936 B – 7. September 2009: culture & development e. V., Berlin
- VR 28937 B – 7. September 2009: Äthiopisches Kulturzentrum Berlin e. V., Berlin
- VR 28938 B – 7. September 2009: Suchthilfe – Café 157 e. V., Berlin
- VR 28939 B – 7. September 2009: Liquid Democracy e. V., Berlin
- VR 28940 B – 7. September 2009: ISHUF Initiative Soziale Hilfen und Fürsorge e. V., Berlin

Herausgeber:

Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion:

Landesverwaltungsamt Berlin – LS P 5 –, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin
Telefon: 030 9012-4114, Telefax: 030 9028-3514
Internet/Intranet: <http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/amsblatt/>
E-Mail: amsblatt@lvwa.berlin.de

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Srosserweg 3, 12351 Berlin (Buckow)
Telefon: 030 6618484 (Verkauf), 030 6614002 (Anzeigen), Telefax: 030 6617828
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de/>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 22,50 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer bei sechswöchiger
Kündigungsfrist zum Quartalsende; laufender Bezug und Einzelhefte durch den
Verlag (Postbank Berlin, BLZ 100 100 10, Kontonummer 8750-109)
Preis dieses Heftes: 3,50 € zuzüglich Versandkosten

Anzeigen:

Carsten Seikrit, Kulturbuch-Verlag GmbH
Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1. Juli 2008.

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin 43.09

Klimaneutral gedruckt



Die Ausgabe dieses Amtsblattes wurde klimaneutral hergestellt. Das heißt, dass die bei der Produktion unvermeidbaren Treibhausgasemissionen ermittelt und durch entsprechende Investitionen in hochwertige Klimaschutzprojekte ausgeglichen wurden.

Gerichte/Nicht amtlicher Teil



VR 28941 B – 8. September 2009: Freundeskreis Zeitzone DDR e. V., Berlin

VR 28942 B – 7. September 2009: Institut für Versicherungswirtschaft e. V., Berlin

VR 28943 B – 7. September 2009: Kunst- und Kulturverein Peas Palace e. V., Berlin

VR 28944 B – 7. September 2009: Sozial und gerecht e. V., Berlin

VR 28945 B – 7. September 2009: fuchs-aus-berlin e. V., Berlin

VR 28946 B – 7. September 2009: Menschen voller Energie e. V., Berlin

VR 28947 B – 7. September 2009: Kinder- und Jugendbund Berlin-Brandenburg e. V., Berlin

VR 28948 B – 7. September 2009: Communitas – Berlin e. V., Berlin

Veränderung

VR 23772 B – 4. September 2009: Journalisten-Verband Berlin-Brandenburg JVBB, Berlin

Rechtsverhältnis: Mit dem Verein (übernehmender Rechtsträger) ist aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 13. Juni 2009 sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 13. Juni 2009 der Brandenburger Journalisten-Verband – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten e. V. mit Sitz in Berlin (Amtsgericht Charlottenburg, VR 28478 B) durch Übertragung des Vermögens als Ganzes verschmolzen.

Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Den Gläubigern des Vereins steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu beanspruchen, wenn sie glaubhaft machen, dass die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet.

Löschung

VR 28478 B – 4. September 2009: Brandenburger Journalisten-Verband – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten e. V., Berlin

Rechtsverhältnis: Der Verein (übertragender Rechtsträger) ist aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 13. Juni 2009 sowie der Versammlungsbeschlüsse der beteiligten Rechtsträger vom 13. Juni 2009 mit dem Verein Berliner Journalisten mit Sitz in Berlin durch Übertragung seines Vermögens als Ganzes verschmolzen. Die Verschmelzung ist mit der gleichzeitig erfolgten Eintragung in das Register des übernehmenden Rechtsträgers (Amtsgericht Charlottenburg, VR 23772 B) wirksam geworden. Der Verein ist erloschen.

Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Den Gläubigern des Vereins steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu beanspruchen, wenn sie glaubhaft machen, dass die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet.

Amtsgericht Charlottenburg

Gläubigeraufruf

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 7889 Nz eingetragene Verein **EiKiTa Werftstraße e. V.** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. September 2005 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.